

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

262 (2.8.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 140. öffentliche
Sitzung

Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 262.

Karlsruhe, 2. August 1906.

Badischer Landtag.

==== Zweite Kammer. ====

140. öffentliche Sitzung
am Dienstag, den 31. Juli 1906.
Vormittagsitzung.

Tagesordnung:

- Anzeige neuer Eingaben. Sodann
1. Beratung des Antrags der Abgg. Neuwirth und Gen., die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer betr. (Drucksache Nr. 56).
2. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend (Drucksache Nr. 71). — Drucksache Nr. 71 a —; Berichterstatter: Abg. Koppf.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel, Ministerialrat Flad.
Präsident Dr. Wilkens eröffnet um 9 Uhr 20 Min. die Sitzung.

Die Bitte des ehemaligen Straßenmeisters Karl Angstmann in Mannheim um Gewährung einer Pension wird der Petitionskommission überwiesen.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben erhält als Vertreter des Antragstellers zunächst das Wort:

Abg. Neuwirth (Nat.): Vor zwei Jahren wurde ein Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Zehnter und Genossen übergeben mit dem Inhalte: Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß den Kriegsveteranen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 237) die jährliche Beihilfe von 120 M. schon dann gewährt wird, wenn deren Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel herabgesunken ist (vgl. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 § 5 Abs. 3), und daß die Beihilfe von dem Tage an zur Auszahlung gelangt, an welchem die Bezugsberechtigung anerkannt worden ist.

Der von uns eingebrachte Antrag unterscheidet sich nur dadurch, daß wir sagen: Allen der Unterstützung bedürftigen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes, des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzuge 1870/71 oder an den von deutschen Staaten

vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, soll eine Beihilfe auch ohne die Voraussetzung ihrer Erwerbsunfähigkeit zu Teil werden.

Zur Klarstellung des Antrags möchte ich bemerken, daß man Kriegsinvaliden und Kriegsveteranen unterscheidet. Kriegsinvaliden sind solche Teilnehmer am Krieg 1870 und den früheren Kriegen, die infolge der Beteiligung an einem dieser Kriege invalide geworden und zufolge eines Gesetzes vom Jahre 1871 pensionsberechtigt sind — unabhängig von der Frage, ob der betreffende Teilnehmer unterstützungsbedürftig ist oder nicht.

Um die Ausgaben zu bestreiten und sicher zu stellen, die auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1871 erwachsen, wurde durch ein besonderes Gesetz von 1873 aus der französischen Kriegsschädigung der Betrag von 187 Millionen Talern oder 561 Millionen M. als sogenannte Reichsinvalidenfond ausgeschieden. Derselbe wurde so gebildet, daß er ausreichen sollte, um an alle Kriegsinvaliden die Pensionen auszahlen zu können, daß er aber auch erst mit dem Abgang des letzten Kriegsinvaliden aufgezehrt sein sollte. Dies hat Herr Kollege Zehnter in der Begründung seines vor zwei Jahren eingebrachten Antrags in eingehender klarer Weise schon ausgeführt.

Bis zum Jahre 1895 hatte man im Deutschen Reichshaushaltsetat für Unterstützung derjenigen Kriegsveteranen, welche an dem Kriege 1870/71 teilgenommen haben, aber nicht als Invalide anerkannt worden sind, keine Mittel. Es waren nur Mittel, aus denen Gnaden, gaben verliehen werden konnten, anderweit zur Verfügung gestellt.

Die Gnadengaben wurden insbesondere ausbezahlt an Personen, welchen auf Grund des Gesetzes von 1871 eine Unterstützung nicht zuteil werden konnte, weil sie die erforderliche Frist nicht gewahrt, oder bei denen der Nachweis nicht erbracht werden konnte, daß ihre Invalidität auf die Teilnahme am Krieg zurückzuführen war. Hierdurch hat man schon fühlbar gewordene Härten auszugleichen gesucht. Auch sonst wurden aus dem kaiserlichen Fond Unterstützungen gegeben.

Bald nach Deutschlands großer Zeit, als unsere Kriegsteilnehmer damals als junge kräftige Männer vom Feindes-

land zurückkamen, als die Kriegsarbeit beendet, die Rüstungen abgelegt waren, sind sie in ihre bürgerliche Berufe zurückgekehrt. Unsere Kriegsteilnehmer haben sich für verpflichtet erachtet, ein brüderliches Zusammenleben, ein Vereinsleben anzubahnen, und so sind in ganz Deutschland Hunderte von Veteranenvereinen entstanden. Der Zweck dieser Vereine war in erster Linie, daß sie ihre nationale Gesinnung überall betätigten, und so sind sie seit einer Reihe von Jahren stets eine treue Stütze unseres Deutschen Reiches gewesen. Sie haben dafür gesorgt, hilfsbedürftige in Not und Krankheit geratene Kameraden zu unterstützen, und daß diejenigen, welche im Feindesland erkrankt waren, und welche nachweisen konnten, daß ihre Erkrankung vom Feindesland herrührte, aus dem Kaiserlichen Dispositionsfond Zuwendungen erhielten. Weiter ist daran zu erinnern, daß diejenigen, welche verwundet worden waren, Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, im Laufe der Jahre eine Pension erhalten haben.

Aber bedenken Sie, 24 Jahre lang, vom Jahre 1871 bis zum Jahre 1895, hat man viele Veteranen, vielleicht Tausende, dahinsterven lassen, welche einen siechen Körper aus dem Feindesland nach Hause zurückgebracht und keine Unterstützung in irgend welcher Weise von dem „dankbaren“ Vaterlande erhalten hatten.

Der Reichstag hat in dieser Beziehung seit Jahr und Tag Unterstützungen befristet und so sind endlich die Verbündeten Regierungen daran gegangen, im Jahre 1895 ein diesbezügliches Gesetz zu schaffen.

Das Gesetz vom 25. Mai 1895 wurde allseitig freudig begrüßt, sowohl von den Veteranen, als auch von allen denen, welche gleich unseren Veteranen den nationalen Geist hoch halten.

Das Gesetz hat eben auch wie alle Gesetze seine Licht- und Schattenseiten und wurden demgemäß auch von verschiedenen Reichstagsabgeordneten Abänderungen beantragt, hauptsächlich mit dem Zweck, gewisse Härten zu beseitigen. So war z. B. die vollständige Erwerbsunfähigkeit und Vermögenslosigkeit der Bewerber verlangt, sodaß unseren Veteranen im großen und ganzen nicht viel damit gebient war.

Es muß zugegeben werden, daß durch die Abänderungen in den Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1905 gewisse Härten ausgemerzt worden sind, aber immerhin bleibt noch vieles zu wünschen übrig.

Die §§ 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen, welche hier in Betracht kommen, enthalten doch wieder viele Schwierigkeiten, bei welchen eine gleichmäßige Durchführung des Gesetzes undenkbar ist.

Der § 3 der Ausführungsbestimmungen vom 24. April 1905 lautet: „Die Entscheidung darüber, ob ein Kriegsteilnehmer unterstützungsbedürftig ist, muß ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Prüfung der gesamten Umstände des einzelnen Falles getroffen werden.“

Bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit ist deshalb auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Antragstellers, sowie auf die Lebensbedingungen in seinem Wohnort Bedacht zu nehmen, auch dürfen die Verhältnisse seiner unterhaltungspflichtigen Verwandten, ebensowenig wie die der Unterhaltungsverpflichteten außer Betracht bleiben.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes die Kriegsteilnehmer durch die Beihilfe möglichst vor Inanspruchnahme der Armenpflege bewahrt werden sollen. Andererseits ist jedoch zu beachten, daß nur derjenige als unterstützungsbedürftig angesehen werden kann, der durch die Unterstützung in seinen Verhältnissen tatsächlich eine Besserung erfährt. Unterstützungsbedürftigkeit liegt deshalb beispielsweise nicht vor, wenn nach Lage des Falles die Zahlung der

Beihilfe weder ganz noch teilweise dem Kriegsteilnehmer selbst, sondern ausschließlich einem Armenverband oder einer öffentlichen Pflegeanstalt zu gute käme.“

§ 4 der Ausführungsbestimmungen besagt:

„Als gänzlich erwerbsunfähig sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer anzusehen, deren Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist.“

Dies ist dann anzunehmen, wenn sie nicht mehr im Stande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Sollte ausnahmsweise ein in seiner Erwerbsunfähigkeit um mehr als zwei Drittel herabgesetzter Kriegsteilnehmer doch tatsächlich noch dauernde Beschäftigung finden, so ist auch hierauf Bedacht zu nehmen.“

Hier soll eine Aenderung nach unserem Antrag dahingehend eintreten, daß Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzug 1870/71 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben und sich in hilfsbedürftiger Lage befinden, auch ohne die Voraussetzung der Erwerbsunfähigkeit die Beihilfe erhalten sollen.

Wenn wir bedenken, daß die hilfsbedürftigen Bewerber bereits jetzt alle das 60. Lebensjahr und mehr zurückgelegt haben, und daß solche, von Glücksgütern nicht begünstigt, im schweren Kampf ums Dasein gekämpft haben, so ist doch anzunehmen, daß die Kräfte zur körperlichen Arbeit in dem Alter derart gesunken sind, daß den Bewerbern der Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit erspart bleiben sollte. Dazu kommt noch die verschiedenartige Auffassung seitens der zuständigen Ämter in dieser Frage. Der eine geht in loyalem Sinne vor, der andere Arzt hängt am Buchstaben des Paragraphen. Ich könnte Ihnen eine große Zahl von Beispielen anführen, welche beweisen, wie verschieden oft die Meinungen in dieser Beziehung sind.

Ebenso verschieden sind die Auffassungen auf dem Lande über die Hilfsbedürftigkeit. Ein kleines oft ganz verschuldetes Liegenschaftsvermögen ist sehr häufig die Ursache, daß der Bewerber trotz Arbeitsunfähigkeit nicht zu der Beihilfe gelangen kann.

Auch hier sollte loyaler vorgegangen werden und solche Verhältnisse nicht in Betracht gezogen werden, Sie glauben nicht, wie kärglich sich solche Leute auf dem Lande unter den schwierigsten Verhältnissen durchwinden müssen.

Im Reichstag wurde in letzter Session ein Antrag von dem Abg. Nießler eingebracht, nach welchem alle Bewerber als bedürftig angesehen werden sollen, welche ein Einkommen von weniger als 600 Mark jährlich haben. Dieser Antrag wäre mir schon sympathisch, er ist aber leider nach den Ausführungen des Bevollmächtigten zum Bundesrat wegen Mangels an den nötigen Mitteln nicht ausführbar.

Die Zahl der gegenwärtig noch lebenden Kriegsteilnehmer wird auf rund 620,000 geschätzt, von diesen erhalten ca. 60,000 Invaliden- und Militärpensionen. Es ist ja in dankenswerter Weise anzuerkennen, daß unsere Reichsvertreter jeweils bemüht waren, die Reichsregierung zu bedeutenden Zuwendungen zu veranlassen.

Besondern Dank verdient der Reichstagsabgeordnete Graf von Oriola, der unermüdblich tätig ist in den Bestrebungen, hilfsbedürftigen Kriegsteilnehmern unterstützend entgegenzukommen.

Unser bescheidener Antrag bewegt sich ja in den Grenzen, daß wir sagen müssen, es ist das Notwendigste, was in dieser Beziehung geschehen muß.

Wie lange geht es noch, müssen wir uns fragen, daß wir uns überhaupt in vollem Maße noch dankbar zeigen können? In wenigen Jahren wird auch der letzte unserer Veteranen aus diesen Kriegen zur großen Armee einberufen sein, wo er keine Beihilfe mehr nötig hat.

Scheuen wir deshalb nicht vor den Mitteln zurück, welche erforderlich sind, unseren bedürftigen Veteranen die zu ihrem Lebensabend erforderliche Beihilfe zu gewähren. Ich hoffe und wünsche, daß wir in nächster Reichstagsession soweit kommen, daß die Summe der Beihilfe nicht nur erhöht wird, sondern auch der Kreis der Bezugsberechtigten bedeutend erweitert wird.

Wir wollen nicht mehr erleben, daß bei dem Einläuten zu patriotischen Festen sich in den Glockenklang der Drehorgelklang eines Bettelvetenans mischt.

Es ist für mich, das kann ich Ihnen sagen, immer ein wehmütiges Gefühl, wenn ich einen Kriegskameraden, mit dem ich selbst im Feld gestanden, treffe, welcher sich in ärmlicher, hilfsbedürftiger Lage befindet und um Unterstützung ansuchen muß.

Ich möchte deshalb die Regierung dringend bitten, im Bundesrat dahin zu wirken, daß unseren bedürftigen Kriegsveteranen Unterstützung in vollstem Maße auch ohne Nachweis der Arbeitsunfähigkeit zu teil wird.

Ich weiß wohl, daß man mir entgegen hält, es sind die nötigen Mittel hierzu nicht vorhanden; das ist nach meiner Ansicht kein Grund. Hierzu sollte das Geld in vollem Maße bereit liegen. Eine große Zahl von Geldquellen wären zu diesen Zwecken noch zu erschließen. Ich erwähne nur die Wehrsteuer. Hunderttausende von jungen Leuten, welche durch Loos oder sonstige günstige Umstände der Militärpflicht entgangen sind, können sich dem Erwerbsleben widmen, während ihre Kameraden die Militärlast zu tragen haben. Hier könnte durch eine Wehrsteuer für solche Personen ein gerechter Ausgleich sein, und die Mittel könnten für hilfsbedürftige Veteranen Verwendung finden. Ich meine damit selbstverständlich keine Krüppelsteuer wie man dieselbe schon von anderer Seite bezeichnet hat, sondern eine Steuer, welche gesunde kräftige Männer treffen soll, welchen dadurch Gelegenheit geboten ist, daß auch sie beitragen, unseren Wehrstand zu heben.

Vor etwa zwei Monaten habe ich eine Reise nach Frankreich unternommen. Es war schon längst mein Wunsch, noch einmal in meinem Leben die früheren Quartiere, die wir längere Zeit während der Belagerung von Belfort hatten, wieder aufzusuchen, insbesondere aber auch diejenigen Stellen wieder zu betreten, wo man vor 36 Jahren in verzweiflungsvollem Kampf gestanden hat, und auch die Massengräber wieder zu besuchen, wo so mancher gute Freund begraben liegt.

Ich kann Ihnen nur sagen, es war für mich ein erhebendes Gefühl, mich wieder an alte Kriegserlebnisse auf diesen Stellen zu erinnern. Dort lernte man das Leben von anderer Seite kennen, hatte doch jeder Kamerad in sein Gebet eingeschlossen, daß, wenn das Schicksal beschloß, daß eine feindliche Kugel treffen soll, daß sie auch richtig trifft und daß man nicht als Krüppel nach Hause kommt.

Bei meinem Besuch der Massengräber bin ich auch bitter enttäuscht worden bezüglich ihrer Pflege. Ich gebe zu, daß an solchen Gräbern, welche an frequenten Verkehrsstellen liegen, namentlich da, wo viel reisendes Publikum verkehrt, die Instandhaltung derselben eine ziemlich gute ist. Anders ist es aber bei denjenigen Gräbern, welche an abgelegenen Plätzen, in den Schluchten in der

Umgegend von Belfort liegen. Hier habe ich Gräber, die mir noch in gutem Andenken waren, in (ich möchte sagen) fast verwahrlostem Zustand gefunden. Kein gangbarer Weg führt dorthin, er geht über Wiesen und Ackerlande. Ein arbeitsloses Kreuz auf einem Steinsockel bezeichnet die Stelle, die Namen der Gefallenen sind auf dem Stein nicht mehr lesbar, Gras und Brennesseln ist der Grabes schmuck. Ich meine, auch hier sollte sich unsere deutsche Nation dankbar zeigen, dankbar in dem Sinne, daß sie wenigstens die Gräber derjenigen in gutem Stand erhält, die ihr höchstes Gut, ihr Leben, für Deutschlands Ehre und Einheit eingesetzt haben.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß meine Mahnung an unsere Großh. Regierung, sowie an Sie alle, unserer bedürftigen Kriegsveteranen zu gedenken und dazu beizutragen, daß wir ihnen den Lebensabend, wenn sie in Not und Elend geraten sind, durch offene Hände zu einem angenehmen machen, auf guten Boden gefallen sein möge. Gedenken wir der Worte des großen Preußenkönigs Friedrich des Großen, der gesagt hat: Wir müssen für unsere Freunde, die alten Soldaten, sorgen! (Beifall.)

Abg. Pfefferle (natl.): Als Teilnehmer am Feldzug 1870/71 möge es mir gestattet sein, unserem Antrag, der den Zweck hat, die Möglichkeit der Bewilligung von Beihilfen aus Reichsmitteln für unsere nothleidenden Kriegskameraden zu erleichtern, zu dessen Beratung noch einige Geleitworte mit auf den Weg zu geben. Der Herr Berichterstatter hat unseren Antrag in eingehender Weise begründet; er hat dabei gleichzeitig in ausführlichen Darlegungen gezeigt, in welcher Weise bisher das Deutsche Reich für seine Veteranen gesorgt hat. Das Invalidengesetz vom Jahre 1871, die Gründung des Invalidenfonds vom Jahre 1873, dann das Gesetz vom 22. Mai 1895, das erstmals auch für die Kriegsveteranen eine Beihilfe vorsieht, und noch mehr die Vollzugsbestimmungen, die der Bundesrat im vorigen Jahre zu dem Gesetz vom Jahre 1895 erlassen hat, sind Etappen auf dem Wege, unseren nothleidenden Kriegskameraden die gebührende Fürsorge zu gewähren. Es ist dankbar anzuerkennen, daß sowohl die Reichsregierung und die Bundesregierungen, wie der Reichstag bestrebt waren, auf diese Weise den Dank des Vaterlandes gegen seine alten Krieger zu bekunden, und reichlich sind die Mittel, die dafür jetzt schon von reichswegen gewährt werden. Von der Erfahrung ausgehend, daß es in den Kreisen unserer Kriegskameraden nicht genügend bekannt ist, was überhaupt auf diesem Gebiete schon geschieht, habe ich aus dem Reichshaushaltsetat vom Jahre 1906 herausgezogen, welche Mittel überhaupt jetzt schon zu diesem Zwecke aufgewendet werden, und möchte ich mir gestatten, diese Zahlen hier zu erwähnen. An Ausgaben sind eingestellt: 1. Reichsinvalidenfonds für Pensionen an Invaliden aus dem Kriege 1870/71, einschließlich 16618 M. an Mitglieder der damaligen Marine, 36513488 M. 2. Unter den Ausgaben des Reichsschatzamtens ist für Beihilfe an hilfsbedürftige Kriegsteilnehmer auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1895 die Summe von 16,6 Million. vorgesehen. 3. Ehrenzulagen an Inhaber des eisernen Kreuzes im Betrag von 22104 M.; das ist allerdings ein sehr bescheidener Betrag, und ich möchte wünschen, daß man für diesen Zweck mehr Mittel aufwendet. 4. Die Summe von 200000 Mark für sonstige Bewilligungen; so viel ich weiß, ist das ein Dispositionsfonds des Kaisers, der zu Gnadengaben an hilfsbedürftige Militärpersonen bestimmt ist. Endlich ist noch ein 5. Posten eingestellt, nämlich Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen mit 67490 M. Das sind Summen, die im Reichshaushaltsetat für

unseren alten Krieger eingestellt sind. Man kann daraus ersehen, daß gewiß eine erfreuliche Veteranen-Fürsorge schon getroffen ist und soll auch das dankbar anerkannt werden. Besonders erfreulich ist es, daß man auf Anregung der Budgetkommission des Reichstags dazu geschritten ist, die Beihilfen für unsere hilfsbedürftigen Veteranen nicht mehr aus den Ueberschüssen des Invalidenfonds zu nehmen, sondern daß man die nötigen Mittel nunmehr aus dem allgemeinen Reichshaushalt entnimmt. Dadurch ist es möglich geworden, nunmehr allen jenen Veteranen die Beihilfe zuzuweisen, deren Eingabe begründet erscheint, und zwar allen ohne Ausnahme; das war früher nicht möglich gewesen, solange nur die Ueberschüsse des Invalidenfonds dazu verwendet werden konnten. Damals ist mancher leer ausgegangen, was nun in Zukunft nicht mehr der Fall sein wird; auch das soll dankbar anerkannt werden. Allein wenn auch die Pflicht, den hilfsbedürftigen Veteranen zu helfen, von allen Seiten anerkannt wird, so muß doch auch gesagt werden, daß diese Beihilfe tief begründet ist in den großen Mühsalen und Strapazen des langen Feldzugs, die durchgelitten werden mußten zum Wohle und zur Ehre des Vaterlandes, und sollte daher die Erlangung dieser Beihilfen den verdienten Männern, die in Not geraten sind, möglichst erleichtert werden. Das ist der Grundgedanke unseres Antrags, der bezweckt, dafür zu sorgen, daß das Gesetz vom Jahre 1895 dahin abgeändert wird, daß die bedürftigen Veteranen die verdienten Beihilfen tunlichst erhalten können. Es ist ja sehr anzuerkennen, daß man versucht hat, auf dem Verwaltungswege dafür zu sorgen, daß durch die Vollzugsbestimmung zum Gesetze vom Jahre 1895 eine Erleichterung eintritt. Allein, wenn man genauer hinsieht, so stehen diese Vollzugsbestimmungen vom letzten Jahre im Widerspruch mit dem Gesetze vom Jahre 1895 selbst, und es ist deshalb wünschenswert, daß hier ein gesetzlicher Boden für diese Bestimmungen geschaffen wird. Wenn die Bestimmung des Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1895 so abgeändert wird, wie solches unser Antrag vorschlägt, so wird es möglich sein, eine Erleichterung für die Prüfung dieser Beihilfen eintreten zu lassen. Es scheint unser Vorschlag darin begründet, daß die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit doch nicht immer eine gleichmäßige sein wird. Die vom Gesetze vorgesehene vollständige Erwerbsunfähigkeit ist durch die Vollzugsbestimmung unter ein Drittel heruntergesetzt worden; ich meine aber, daß die Beurteilung des Grades der Erwerbsunfähigkeit immerhin gewisse Schwierigkeiten bietet, die in der verschiedenen Beurteilung durch die Aerzte und die Gemeindeverwaltung zu suchen sind. Es ist ja ganz natürlich und selbstverständlich, daß hier verschiedene Anschauungen je nach den Personen in Betracht kommen können und dadurch Ungleichheiten eintreten, und schon von dieser Erwägung aus meine ich, sollte man eine Aenderung des Gesetzes erstreben und die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit ganz ausschalten. Wenn Sie bedenken, daß nunmehr die jüngsten Kriegsteilnehmer vom Jahre 1870/71 wenigstens 52 Jahre alt sind, daß der größte Teil derselben den 60er Jahren entgegengeht und viele, insbesondere soweit sie dem Unteroffiziersstande angehört haben, schon Mitte der 60er und anfangs der 70er Jahre angelangt sind, so liegt darin allein schon ein gewisser Hinweis darauf, daß die Erwerbsfähigkeit entsprechend nachgelassen hat. Schon dieser Umstand allein gebietet es, das Gesetz abzuändern. Es war natürlich noch eine andere Sache, als man seinerzeit das Gesetz gemacht hat; damals waren die Veteranen noch in jüngeren Jahren und somit jene Bestimmung über die Erwerbsunfähigkeit gerechtfertigt. Ich glaube daher, daß unser Antrag seine Berechtigung auch

in dieser Sachlage hat. Nun wird allerdings eingewendet, daß die Zahl der vorhandenen Veteranen sehr groß sei und durch eine Erleichterung in der Erlangung von Beihilfe große Mittel in Anspruch genommen würden. Die Zahl der noch lebenden Veteranen wird auf 620000 Mann geschätzt. Dazu ist aber zu beachten, daß alle die ausscheiden, die schon aus den vorgesehenen Mitteln Pension oder Beihilfe beziehen. Dann darf man annehmen, daß eine große Anzahl dieser Kriegsteilnehmer sich in gesicherter Lebensstellung befinden. Wenn man dieses alles in Abzug bringt, wird die Anzahl, die für eine Beihilfe in Betracht kommt, nicht mehr so groß sein. Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, daß durchaus nicht alle hilfsbedürftigen Veteranen die Beihilfe beanspruchen werden, da nicht jedermann gewillt ist, öffentliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dadurch wird auch noch eine entsprechende Anzahl, auch wenn sie bis zu einem gewissen Grade bedürftig wären, außer Betracht bleiben können. Was aber das Bedenken anbelangt, daß die Mittel, die aufgewendet werden sollen, sehr groß sein werden, so habe ich eben dargelegt, daß der Zubrang zu dieser Reichsbeihilfe nicht allzu groß sein wird. Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, muß ich meinerseits darauf hinweisen, daß das Vaterland unter allen Umständen verpflichtet ist, seinen hilfsbedürftigen Kriegsveteranen beizuspringen, und da darf die Frage, wie groß die Summe werden wird, durchaus keine Rolle spielen. Wenn man sieht, wie große Summen von Seiten des Reiches zu anderen Zwecken verwendet werden, so glaube ich, daß das Vaterland auch allezeit die nötigen Mittel für seine Kriegsveteranen aufwenden kann.

Ich darf wohl auch auf die Steuerreform hinweisen, die im Reiche stattgefunden hat, nach deren Durchführung der Reichskasse namhafte neue Mittel zuströmen, womit den Veteranen des Vaterlandes die ihnen gebührende Hilfe gewährt werden kann.

Was den Antrag Nißler anbelangt, der im Reichstag verhandelt worden ist, so hat derselbe auch bei mir Sympathie gefunden. Die Frage ist aber immer die, ob der Vorschlag, der diesem Antrage zugrunde gelegen hat, das Richtige treffen wird. In diesem Antrage Nißler ist nämlich insbesondere vorgesehen, daß für den Grad der Hilfsbedürftigkeit ein Einkommen von weniger als 600 M. maßgebend sein soll. Ich meine aber, das ist ein Betrag der durchaus nicht geeignet wäre, die rechtmäßige Beurteilung über die Hilfsbedürftigkeit zu ermöglichen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Teilen des Reiches doch sehr verschieden sind. In dem einen Teil des Reiches ist die Lebenshaltung eine viel teure als in einem andern. Daher könnte dieser Einkommensanschlag in dem einen Fall eine günstigere Stellung bedeuten, als in einem andern. Ich meine, hier sollten, was auch die Vollzugsbestimmung des Bundesrats vom vorigen Jahr vorgesehen hat, die Familienverhältnisse jedes einzelnen Hilfsbedürftigen neben dem Einkommen in Betracht gezogen werden; dabei sollten aber auch die Verhältnisse des Landes, wie vorhin angedeutet war, in Betracht gezogen werden. Dann, glaube ich, wird man hier ganz gewiß auch das Richtige treffen.

Ich möchte mich bezüglich der Wehrsteuer, die eben der Herr Berichterstatter angezogen hat, nicht weiter äußern. Es mag eine offene Frage bleiben, ob mit Hilfe der Wehrsteuer die nötigen Mittel für die Veteranenbeihilfe aufgebracht werden sollen. Aber das möchte ich doch sagen, daß in weiten Kreisen des Volkes gerade in diesem Jahre anlässlich der Steuerreform im Reich kein Verständnis dafür vorhanden gewesen ist, daß der Reichstag nicht auf die Wehrsteuer gegriffen hat. Meine persönliche Stellung dazu will ich hier ganz außer acht

lassen und nur erwähnen, daß ich das vielfach gehört habe. Auf alle Fälle sollte, wenn es nötig ist, Mittel für die Kriegsveteranen aufzubringen, der Reichstag solche aus den allgemeinen Mitteln des Reiches gewähren. Auch in früheren Zeiten ist für die Invaliden und Veteranen getreulich gesorgt worden. Ich will Sie nur daran erinnern, daß das Vaterland zu einer Zeit, wo es darniederlag, für die Veteranen von 1813 und 15 die nötige Fürsorge nicht versäumt hat. Ich glaube, wir werden uns in den jetzigen günstigeren Zeiten nicht von unseren Vorfahren beschämen lassen und sind wir alle gewiß darüber einig, daß auf diesem Gebiet noch etwas geschehen muß. Ich hoffe, daß Sie deshalb einstimmig unseren Antrag zustimmen werden. Die Großh. Regierung möchte ich aber bitten, daß sie unserem Antrag Gehör schenke, daß sie ihrerseits sich bemühen möge, im Bundesrat dafür einzutreten, daß das Gesetz vom Jahre 1895 in dem Sinne, wie wir es beantragt haben, abgeändert wird. Dann wird das Geschehen, was wünschenswert ist, dann werden alle hilfsbedürftigen Veteranen, die sich an die Bundesregierungen wenden, ihre verdiente Unterstützung erhalten.

Sache der Veteranen- und Militärvereine wird es aber sein, darauf in ihren Kreisen hinzuweisen, daß diese Mittel vorhanden sind und die hilfsbedürftigen Veteranen zu der Erlangung dieser Beihilfen zu unterstützen. Ich habe mich gefreut zu lesen, daß eben seitens der Verwaltungsbehörden über die vorhandenen Kriegsteilnehmer Erhebungen gemacht werden. Es ist auf Grund einer Verfügung des Reichschatzamtes geschehen. Es scheint also, daß die Anregung, die im Reichstag durch die Budgetkommission erfolgt ist, Boden gefaßt hat, und daß also auch nach der eben besprochenen Richtung hin Vorzüge getroffen werden wird.

Ich bitte Sie, unsern Antrag annehmen zu wollen (Bravo!).

Abg. Gierich (konj.): Die beiden Herren Vorredner haben mit großem Fleiß das Material zusammengetragen und bearbeitet, das geeignet ist, uns einen Ueberblick über das zu geben, was bis jetzt für die invaliden Kriegsteilnehmer geschieht. Sie haben dadurch in sachlicher Weise ihren Antrag begründet, auch denjenigen, die bis jetzt noch keine Unterstützung genießen, sich aber in hilfsbedürftiger Lage befinden, ebenfalls eine solche Beihilfe zuzuweisen. Dieser Antrag verdient gewiß die wärmste Unterstützung, und ich hoffe, daß er sie in dem hohen Hause auch einmütig finden wird.

Seit Ausbruch des deutsch-französischen Krieges sind in diesen Tagen 36 Jahre verfloßen — die Kriegserklärung erfolgte am 1. Juli 1870 —, und da darf man wohl damit einverstanden sein, wenn gesagt wird, daß es eine Ehrenpflicht des Reiches sein sollte, sich der noch lebenden hilfsbedürftigen Kämpfer aus jener Zeit anzunehmen.

Es ist ja richtig, daß diejenigen, die aus dem Kriege eine äußerliche Verletzung davongetragen haben, nach dem Grade ihrer Invalidität alle zu einer mehr oder weniger ausreichenden Entschädigung gelangten, und auch für diejenigen, die während des Feldzuges oder gleich nachher erkrankten, war es nicht besonders schwierig, in den Genuß einer Rente zu kommen.

Anders lag der Fall bei solchen, bei denen die Folgen der ausgestandenen Strapazen und Entbehrungen erst später zutage traten. Von diesen wurde der Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Ursache ihrer Erkrankung verlangt, das geschah dann durch Umfrage bei anderen Leuten des gleichen Truppenteils, und es freut mich heute noch, daß es auch mir auf diese Weise vergönnt war, im Laufe der

Jahre manchen Kameraden nützlich gewesen sein zu können.

Außer den Genannten gibt es aber heute noch viele, deren Gesundheit zerstört ist und die sich infolgedessen in hilfsbedürftiger Lage befinden, die aber den direkten Nachweis der Ursache ihrer Gebrechlichkeit nicht zu erbringen vermögen. Wer will aber bezweifeln, daß die Möglichkeit vorhanden ist, sie auf jene Zeit zurückzuführen? Lassen Sie mich die Aufgaben des 14. (Werderschen) Korps, dem wir Badener ja angehörten, in Kürze skizzieren. Ich will dabei von der Berührung mit dem Feind, den Gefechten und Schlachten absehen, sondern nur die Anforderungen erwähnen, die in anderer Weise von den Truppen erfüllt werden mußten.

Der Beginn des Feldzuges bietet in dieser Hinsicht nichts besonders bemerkenswertes. Große Märsche, große Hitze in der ersten Zeit, verregnetes Wiat, das sind Dinge, die auch bei Friedensmanövern vorkommen, wenn hier auch von kürzerer Dauer. Auch die Arbeiten beim Ausheben der Laufgräben von Straßburg und die Wache in den Tranchéen waren erträglich, wenn die Witterung nicht gar zu ungünstig war und nicht gar zu heftig herüber geschossen wurde. Schwieriger war schon der Marsch während des Oktobers durch die Vogesen, mit seinen vielen Gefechten mit den Franc tireurs und dem großen Gefecht am 22. am Ognon. Dann, nach dem Tag von Dijon am 30. Oktober, kam die Zeit in Burgund, die ja in anderer Hinsicht manchem Teilnehmer in freundlicher Erinnerung ist, die aber an die Leistungsfähigkeit und Ausdauer des einzelnen Mannes die größten Anforderungen stellte. Es war mittlerweile Winter geworden, man hatte sich täglich gegen den Feind zu wehren, daher fast fortwährendes Marschieren, Patrouillieren, Fechten und im Freien sein, bei Eis und Schnee. In diese Zeit fallen der nächtliche Ueberfall Garibaldis bei Talsans, der für einen Teil des Korps so anstrengende Marsch auf Autun und wieder zurück, und dann am 18. Dezember der schwere Tag bei Nuits!

Die 2 Monate am Côte d'or waren von aufreibender angestrengtester Tätigkeit, bei ungünstiger kalter Witterung, aber im Vergleich zu dem, was nachfolgte, noch ein Herrenleben zu nennen.

Am 27. Dezember begann die eigentliche Leidenszeit des Korps. Der Rückmarsch von Dijon über Gray nach Besoul, eine Strecke von 105 Kilometer, mußte in 3 Tagen unter den schwierigsten Verhältnissen ausgeführt werden. Es lag tiefer Schnee, der auf den spiegelglatt gefrorenen Straßen das Vorwärtstommen für Pferde und Menschen sehr erschwerte. Die Mannschaften der reitenden Truppen waren abgeseßen, um die Pferde vor dem Stürzen zu halten, und bei den Geschützen mußten Fußtruppen in die Speichen greifen, damit die Pferde sie bei Steigungen in die Höhe brachten und bei Abhängen die Tiere nicht beschädigt wurden, dabei anhaltendes Exerzieren und Marschieren, ohne Zeit zum Kochen und Essen. In und um Besoul war einige Tage Ruhe. Dann aber begannen wieder die interessanten Märsche und teilweise Gefechte (Villersege) die den Zweck hatten Bourbaki den Rang abzulaufen und ihm den Weg auf Belfort zu verlegen. Das gelang ja bekanntlich unserer Heeresleitung, aber die Ausführung war nicht so leicht, wie sie sich hier anhört. Sodann die 3 Tage und Nächte an der Lisaine, bei Tag Kampf, bei Nacht auch Kampf oder Marsch, oder Patrouille. Dabei 15 Grad Kälte und Schnee, mangelhafte Ernährung, nicht einmal ein Feuer, an dem man sich zwischenhinein hätte erwärmen können. Es gab Stunden, an denen man die in früheren Kämpfen gefallenen Kameraden darum beneidete, daß sie die diesen Anstrengungen und Entbehrungen enthoben waren. Die Strapazen dieser Tage genügen für sich schon, um die

Gesundheit eines Menschen dauernd zu schädigen, und wer wollte behaupten, daß manche aus jener Zeit, die mit fieschem Körper jetzt herumlaufen, nicht damals den Keim ihrer Krankheit geholt haben?

Es ist noch zu beachten: Im Jahr 1871, als die ersten Pensionen festgesetzt wurden, glaubte man nur die Verwundeten und Schwerverkrankten zum Rentenanspruch berechtigt, an die nachfolgenden Erkrankungen dachte niemand. Von den damaligen Kriegsteilnehmern ist aber ein großer Teil jetzt erwerbsunfähig und hilfsbedürftig. Ich halte dafür, daß es Pflicht des Reiches ist, allen, die ihr Leben und Gesundheit für das Vaterland gelassen haben und sich in hilfloser Lage befinden, beizustehen und das bittere Gefühl des Vergessenseins von ihnen zu nehmen, damit sie ihren Lebensabend frei von Nahrungsjorgen beschließen können. Das, was ich für die 1870er gesagt habe, gilt natürlich auch für die Veteranen von 1866. Auch sie haben Anspruch darauf, vom Vaterland nicht vergessen zu werden.

Ich möchte deshalb auch meinerseits die Großh. Regierung bitten, im Sinne des Antrags für die Kriegsinvaliden im Bundesrate einzutreten.

Abg. Dr. Zehner (Zentr.): Ich kann namens meiner Fraktion erklären daß wir dem vorliegenden Antrag zustimmen werden, und zwar nicht bloß zustimmen werden, sondern auch gern zustimmen werden. Wir haben ja selbst auf den früheren Landtagen schon Anträge eingebracht, die sich in der gleichen Richtung bewegt haben, und wir sind der Meinung, daß in der Tat die Fürsorge für die Kriegsveteranen in einem weitergehenden Maße stattfinden müsse, als das bisher der Fall war. Ich bin aber freilich der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die bestehenden gerechten und billigen Wünsche zu erfüllen, weniger in der Fassung des Gesetzes liegen, als in der Schwierigkeit, die dazu notwendigen Mittel zu beschaffen. Das Gesetz vom Jahre 1895 hat schon jetzt eine Ausdehnung erfahren, die weit über das hinaus geht, was ursprünglich als in dem Gesetz gelegen angesehen worden ist. Der Grund davon liegt darin, daß man eben den obwaltenden Bedürfnissen tunlichst entgegenzukommen sich bemühte. Es ist hiernach immerhin wünschenswert, daß man das Gesetz von 1895 ändert. Aber die Hauptfrage wird immer die sein müssen, wie man die nötigen Mittel herbeischafft.

Der Reichstag hat, solange ich ihm angehöre, seit 1898, immer die Anträge, die darauf abzielten, die Kriegsveteranen besser zu versorgen, einstimmig angenommen, und auch die Regierung hat keineswegs etwa den Willen gehabt, hier zurückzuhalten. Sie hat nur immer auf die großen Schwierigkeiten der Beschaffung der Mittel hingewiesen. Auch in dieser Richtung muß man aber anerkennen, daß ganz wesentliches geschehen ist. Der Herr Kollege Pfefferle hat ja die Zahlen zusammengestellt in bezug auf das, was an die ehemaligen Kriegsteilnehmer an eigentlichen Invalidenrenten, an Gnadengaben aus dem kaiserlichen Dispositionsfond und an Gaben auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1895 geboten wird. Das, was auf Grund des Gesetzes von 1895 gegeben wird in einem Jahre, hat, wenn ich mich recht erinnere, in den Jahren 1898 und 1899 sich auf etwa 2 Millionen jährlich belaufen. In der Zwischenzeit ist es aber bereits auf 16½ Millionen hinaufgekommen. Es ist alljährlich eine Steigerung von einigen Millionen eingetreten, und ich hoffe, daß dasselbe in Zukunft der Fall sein wird, und daß wir in der Lage sein werden, immer mehr den gerechten Wünschen der Kriegsveteranen gerecht zu werden. — Wir werden also unsererseits dem Antrage zustimmen (Bravo!).

Ministerialrat Mad: Gestatten Sie mir, mit wenigen Worten gegenüber den uns in mehrfachen Beziehung durchaus sympathischen Ausführungen der Herren Vorredner den Standpunkt der Großh. Regierung zu präzisieren. Nicht so sehr aus finanziellen, als aus rechtlichen Gründen trägt die Großh. Regierung Bedenken, dem Antrage der Abgg. Neuwirth und Genossen vom 5. April d. J. beizustimmen.

Die derzeitige Regelung beruht auf dem Reichsgesetz vom 22. Mai 1895 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vom 23. Mai 1873, wo in Artikel 1 bestimmt ist, daß solchen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, und die sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfen von 120 M. jährlich gegeben werden sollen. — Die nach vorgängigem Benehmen der Verbündeten Regierungen im Bundesrate beschlossenen und vom Reichskanzler unter dem 24. April 1905 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen hierzu haben in den §§ 3 und 4 die Begriffe der Unterstützungsbedürftigkeit und der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit im Anschluß an die Absichten und den Wortlaut des Gesetzes zum Zwecke einer einheitlichen und den obwaltenden Verhältnissen entsprechenden Handhabung durch die zuständigen Landesbehörden näher festgestellt. Dabei ist insbesondere bestimmt worden, daß als gänzlich erwerbsunfähig anzusehen sind im allgemeinen diejenigen Kriegsteilnehmer, deren Erwerbsfähigkeit infolge von Alter, schwerem Siedtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie — so fahren die Ausführungsbestimmungen fort — nicht mehr imstande sind, durch ihre Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Verächtsichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art und ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die gleichen Ausführungsbestimmungen haben im § 10 vorgeesehen, daß die Landesregierung die Entscheidung über die Bewilligung von Beihilfen übertragen könne an eine staatliche, der Landesregierung untergeordnete Behörde, und durch landesherrliche Verordnung vom 17. August 1905 ist diese Entscheidung dem Verwaltungshof unter Oberaufsicht des Ministeriums übertragen worden. Diese Regelung hat den Vorzug, daß in Beschwerdefällen eine zweimalige Prüfung eines Gesuches erreicht werden kann, während bis dahin die Entscheidung des Ministeriums eine einmalige und endgültige gewesen war.

Es hat nun die Zahl der zur Verfügung gestellten Beihilfen seit 1895 erheblich zugenommen. Wir haben noch im Jahre 1895/96 412 Beihilfen zur Verfügung gestellt erhalten. Diese Zahl ist gewachsen im Jahre 1897/98 auf 490, im Jahre 1900 auf 610, im Jahre 1902 auf 899, im Jahre 1903 auf 1010, im Jahre 1905 auf 1882 und im gegenwärtigen Jahrgang auf 2310. Vom 1. Oktober vorigen Jahres bis 1. Mai d. J. hat der Verwaltungshof vermöge der ihm eingeräumten Zuständigkeit 537 Gesuche ehemaliger Kriegsteilnehmer um Gewährung von Beihilfen verbeschieden. Davon sind allerdings 120 Gesuche abgewiesen worden, weil die betreffenden Antragsteller bei der bezirksärztlichen Untersuchung nicht als gänzlich erwerbsunfähig im Sinne der Ausführungsbestimmungen des

Bundesrates erachtet wurden. Die Zahl der Beschwerden gegen diese Entscheidung ist aber eine ganz geringfügige gewesen; es sind, seitdem der Verwaltungshof diese Entscheidungen trifft, uns nur etwa sechs Beschwerden zugegangen, und davon waren nur ganz wenige auf die Frage der Erwerbsunfähigkeit gestützt. Das hängt damit zusammen, daß nach den gemachten Erfahrungen die Zurückweisung von Kriegsteilnehmern, welche in der Erwerbsunfähigkeit noch nicht dauernd um mehr als zwei Drittel beschränkt sind, vielfach nur einen kurzen Aufschub von wenigen Monaten bedeutet. Nach kurzer Zeit kann das Gesuch wiederholt werden und alsdann wird sehr häufig der auch für die Invalidenrente erforderliche maßgebende Grad der Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen. Es sind übrigens nicht alle Ärzte befugt, diese Zeugnisse auszustellen, sondern nach den Ausführungsbestimmungen kommen in der Regel nur die Bezirksärzte für die Ausstellung solcher Zeugnisse in Betracht, und die Bezirksärzte sind umsomehr in der Lage, den Grad der Erwerbsunfähigkeit in zuverlässiger Weise zu bestimmen, als die in den Ausführungsbestimmungen getroffene Regelung sich enge an den § 5 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1899 anschließt, und in dieser Beziehung sich bereits eine sichere Praxis ausgebildet hat, welche bestrebt ist, in umfassendem Maße die Anträge der Beteiligten zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen wird die Frage der Erwerbsunfähigkeit, sowohl von dem Großen Verwaltungshof, als auch von dem eventuell im Beschwerdeweg mit der Sache befaßten Ministerium des Innern, unter besonderer Würdigung etwa vorliegender Billigkeitsrückichten stets einer durchaus wohlwollenden Beurteilung unterzogen.

Im übrigen aber, glauben wir, wird immer der Grad der Erwerbsunfähigkeit von wesentlicher Bedeutung für die Prüfung der Frage der Unterstützungsbedürftigkeit bleiben, weil, wer trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit nicht arbeiten will, einer Unterstützung nicht als bedürftig angesehen werden kann. Würden, entsprechend dem Antrag der Herren Abgg. Neuwirth und Gen., die Beihilfen allgemein ohne den Nachweis der Erwerbsunfähigkeit in dem bezeichneten Umfang gewährt werden, so könnte dieses Verfahren den von den Herren Antragstellern jedenfalls nicht beabsichtigten Erfolg haben, daß noch Erwerbsfähige von der Ausnutzung ihrer Erwerbsfähigkeit zurückgehalten werden — und hierzu glaubt die Große Regierung ihre Zustimmung nicht erteilen zu können.

Abgesehen von diesem prinzipiellen Bedenken aber kommt auch noch in Betracht, daß die Große Regierung, entsprechend der Beschlußfassung dieses Hohen Hauses vom 16. Januar 1904, dazu mitgewirkt hat, daß die derzeitige Regelung der bundesrätlichen Bestimmungen im Jahre 1905 zustande kam. Mindestens sollten, glaube ich, bevor eine Aenderung dieser bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen oder deren gesetzliche Festlegung in Betracht gezogen wird, die Erfahrungen abgewartet werden, welche man im Verlaufe der nächsten Jahre mit der derzeitigen Gestaltung der Ausführungsbestimmungen zu machen in der Lage ist.

Abg. **Ges.** (Soz.): Wie Ihnen bereits der Herr Kollege Dr. Zehnter mitgeteilt hat, sind im Reichstag alle Wünsche zu einer Verbesserung der Lage der Reichsinvaliden und Reichsveteranen jeweils einstimmig angenommen worden. Wir stimmen auch hier im Landtag dem Antrag, wie er uns vorliegt, mit vollem Herzen zu.

Aber ein Bedenken ist bei uns doch dadurch entstanden, daß die beiden Herren von der nationalliberalen Partei den Antrag mit einer Perspektive auf die Wehrsteuer verknüpft haben. Wir würden — wenn in dem

Antrage selbst formell eine Direktive nach der Wehrsteuer gegeben wäre — sehr bedauern, aus diesem Grunde den Antrag nicht unterstützen zu können. Ich nehme aber an, daß die erwähnten Ausführungen über eine eventuelle Einführung der Wehrsteuer einer persönlichen Auffassung der beiden Herren Redner der nationalliberalen Partei entstammen. Ich erkläre mich grundsätzlich gegen die Wehrsteuer. Sie würden mit der Einführung der Wehrsteuer wiederum eine große Ungerechtigkeit begehen, einen gesetzgeberischen Fehler machen, der sich allerdings würdig an diejenigen Ungerechtigkeiten anschließen würde, die in der letzten Zeit mit der Fahrkartensteuer und ähnlichen veratorischen Steuern ins Leben getreten sind. Wenn Sie denjenigen, die in der Tat dieser Hilfeleistung bedürftig sind, diese paar Notpfennige geben wollen, so geben Sie sie aus vorhandenen Mitteln. Leider ergeben sich diese beinahe ausschließlich auf dem Wege der indirekten Besteuerung.

Es ist sehr wenig, was die Leute bekommen. In den 70er Jahren, als im Reichstag darüber verhandelt worden ist, wie und in welcher Weise diejenigen entschädigt werden sollen, welche den 1870/71er Krieg mitgemacht haben und im Verlaufe ihres Lebens einmal in Armut und Not geraten sollten, hat — es ist schmerzhaft zu sagen — das deutsche Vaterland, das deutsche Volk, seine Pflicht nicht erfüllt. Andere Länder (ich erinnere Sie nur an Amerika) griffen besser zu, um diejenigen zu entschädigen, die ihr Leben und ihre Gesundheit für das Vaterland in die Schanze schlugen.

Ich will darauf verzichten, einen Auszug aus der Kriegsgeschichte zu geben, wie ihn Herr Kamerad — der Herr Abg. Gierich (Heiterkeit) vorgetragen hat. Ich will aber auch darauf verzichten, die Frage wieder aufzurollen, wie man die Kriegsschädigung verwendet hat — oder wie man sie hätte verwenden sollen. Sie wissen, daß es bei uns in Deutschland einmal eine Zeit gegeben hat, wo jeder mit der Staatsanwaltschaft Bekanntschaft machte, der die Frage aufrollte: wo sind die fünf Milliarden hingekommen? Die Geschichte wird darüber noch deutlich sprechen. Jene Mittel wurden ungenügend zur Disposition derjenigen gestellt, denen sie in erster Reihe hätten zugewendet werden müssen. Ich meine diejenigen, die an dem Kampfe teilgenommen haben, und ihre Hinterbliebenen.

Es kam dann die Zeit Ende der 70er Jahre, wo das Unglück des Sozialistengesetzes über das deutsche Volk gebracht worden ist. In jener Zeit ist eine Menge Ungerechtigkeiten an Kriegsteilnehmern verübt worden. Anstatt die Leute aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen, hat man sie sogar politisch verfolgt und chikaniert. Wir sind Beispiele genug bekannt, wo man in diesem schrecklichen Bürgerkrieg, wenn ich so sagen darf (Zustimmungsrufe von sozialdemokratischer Seite), gerade Leute dieser Art ihrer politischen Anschauungen wegen ruinierte. Davon hatten manche nicht einmal die sogenannte „gefährliche“ Anschauung. Am schlimmsten trieben es die Kriegervereine, die Militärvereine in der Verfolgung ihrer ehemaligen Kameraden — Vereine, die in erster Reihe dafür sorgen müßten, daß die Unterstützung der Veteranen und Invaliden gepflegt wird —, sie waren es, die damals in jener erregten Zeit noch die Hand dazu boten, ihre eigenen Kriegskameraden brotlos zu machen oder zu verfolgen, bis sie schließlich das Opfer dieser Chikanen geworden sind.

Der Herr Regierungsvertreter hat nun gemeint, die Regierung könne dem Antrag aus verschiedenen Gesichtspunkten nicht zustimmen. Er meinte, daß die Frage der Bedürftigkeit und der Arbeitsunfähigkeit genügend geregelt sei durch die Praxis, die sich jetzt gebildet hat. Die Herren Be-

zirksärzte hätten zu entscheiden, wie weit die Hilfsbedürftigkeit, die Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden ist, ob der Grad der Invaliddität, wie ihn das Gesetz voraussetzt, vorhanden ist. Ferner hat die Regierung darauf angespielt, daß diese Praxis sich herausgearbeitet habe aus der Handhabung des Invalidenversicherungsgesetzes, insbesondere seines § 5. Ich möchte denn doch daran erinnern, daß gegen diese Praxis sehr berechtigte Bedenken entstanden sind. Wir haben, wenn ich mich nicht täusche, auch hier im Landtag schon gegen diese Praxis uns ausgesprochen. Es betraf den Erlaß, der damals ergangen ist von seiten der badischen Versicherungsanstalt, der es empfiehlt, daß Leute bei der Versorgung als Invaliden ausgeschlossen werden. Diese Praxis dürfen wir für die Veteranen nicht als maßgebend annehmen. Ich erwähne auch die ärztliche Auffassung der Leistenbrüche von der Wertung für die Invaliddität oder der Unterstützungsbedürftigkeit.

Ein großer Fehler lag immer darin, daß die örtliche Verwaltung, namentlich in Landgemeinden, nicht immer die nötige Einsicht hatte. Herr Kollege Neuwirth wird mir das zugeben, da er als Bürgermeister in die Verhältnisse hineinsieht. Die Gemeinderäte vieler Landgemeinden sind schuld daran, daß eine große Reihe bedürftiger Veteranen nicht zu einer Unterstützung kam. Die Gemeinde hat immer darauf abgehoben, daß der Mann noch ein oder zwei Acker, noch eine Kuh oder eine Ziege im Stalle habe; darum sei er noch nicht hilfsbedürftig. Das Grundbuch aber verriet, wie der Besitz schon belastet ist. Der Mann wollte in dem Augenblick, da er um die Veteranenunterstützung flehte, eigentlich nur das bischen Geld haben, um die Zinsen des Kapitals zu zahlen. Damals wurden die Leute noch abgewiesen. Erst wenn die Geiß aus dem Stalle war, bekam er leider zu spät sein Invalidengeld. Was nützte es dann, daß der Mann 100 oder 120 M. bekommen hat? Dann fiel er als Rentner des Reiches, als deutscher Kriegsveteran der örtlichen Armenverwaltung anheim.

Nach der Auffassung der Großh. Regierung befürchte ich, daß es in Zukunft weiter so gehalten werden soll. Ich möchte dem widersprechen, daß der Landtag den Antrag in dieser Weise auffassen sollte. Ich erkenne die Tendenz des Antrags, daß den Leuten — es sind ja nicht mehr viele und sie sind zumeist schon im 60. und 70. Lebensjahr — die Unterstützung gewährt wird, ohne daß man hier mit allem Skeptizismus nachforscht, ob sie auch noch eine Schaufel handhaben, ob sie noch die Feder in einer Bureauftube führen und 30, 40 Pfennig im Tag verdienen können. Die Leute sind in einem so hohen Alter, daß sie längst verdient hätten, als Verteidiger des Vaterlandes in den sicheren Ruhestand treten. Deshalb stimmen wir dem Antrag zu. Wir hoffen und wünschen aber, daß die Regierung, auch die Parteien des Hauses, soweit sie im Reichstag vertreten sind, diese Angelegenheit nicht bepacken mit dem ominösen Namen einer Wehrsteuer. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. Heimburger (Dem.): Die Einmütigkeit, mit der das Hohe Haus auf dem Boden des gestellten Antrags steht, sollte wohl auch bei der Großh. Regierung die Ueberzeugung erwecken, daß die bestehenden Zustände keineswegs befriedigend sind. Es ist nicht an dem, daß man sagen kann, die wirklich Bedürftigen erhalten die verdiente Unterstützung und es sind eigentlich nur solche übrig, die aus irgend einem Grunde gerne etwas hätten, auf das sie aber mit Recht einen Anspruch nicht erheben können. Das ist ja selbstverständlich, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, daß Leute, die nicht arbeiten wollen, und solche

mag es vielleicht auch da und dort unter den Veteranen geben, einer Unterstützung nicht würdig sind. Solche Leute haben aber weder die Antragsteller im Auge gehabt, noch irgend ein Redner im Hause. Wir wünschen, daß wackere, brave Leute, die in dem Kriegsjahre ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllt haben, im Alter nicht Not leiden und darben sollen, und wir halten es für eine Pflicht des Vaterlandes, sich ihnen gegenüber dankbar zu erweisen und sie vor einem Alter voll Not und Sorge zu schützen. Das ist eigentlich ein merkwürdiger Zustand, daß wir in Deutschland, wenn es sich sonst um Militärforderungen handelt, immer ohne weiteres das Geld aufbringen, daß aber in diesem Falle, wo es sich um die handelt, die ihr Leben für das Vaterland in die Schanze geschlagen, vielleicht an ihrer Gesundheit gelitten haben und jetzt in Not und Sorge sind, die nötigen Mittel nicht aufgebracht werden und auch allerhand juristische Zwirnsäden sich in den Weg stellen, wenn es gilt, die Bahn frei zu machen, um diese Leute vor Not und Sorge zu schützen. Wir wissen ja bei patriotischen Festen immer zu rühmen, wie diese Leute sich als Helden bewiesen haben, wie ihnen die Einigung, die Kraft und Stärke des Vaterlandes in erster Reihe zu danken ist; aber wir ziehen nicht die richtigen Konsequenzen aus diesen schönen Reden, wir lassen auf die Worte nicht die Taten folgen. Es ist vorhin gesagt worden, die Kriegervereine sollen ihre Mitglieder aufmerksam machen, daß die Mittel jetzt reichlicher vorhanden sind und die Bedürftigen jetzt eher eine Unterstützung bekommen können. Bevor wir so weit sind, hätten aber die Kriegervereine eine andere Aufgabe: Sie sollten bei patriotischen Festen, an denen sie teilnehmen und zu denen sie zuweilen aus dem ganzen Lande zusammengeführt werden, nicht nur schön finden, was erreicht ist, und es rühmen, sondern sie sollten auch die Not derer, die es haben erkämpfen helfen, in die Welt hinaus schreien, damit die anderen, die sich an der Festesfreude berauschen, auch an die Nachtseite der Sache erinnert werden, daß wir zwar groß und mächtig dastehen, daß aber diejenigen, die in erster Reihe mitgeholfen haben, diese Macht des Vaterlandes herbeizuführen, daß die zum Teil in recht bedrängten Verhältnissen sind. Ich habe selber schon Gelegenheit gehabt, für solche Kriegsveteranen Schritte zu tun, aber meistens hat es geheißen: „Ja, es ist ja wahr, es geht dem Mann nicht gut, er wäre auch einer Unterstützung würdig, er ist brav, und arbeitet, was er kann, aber es sind noch viel Bedürftigere da, und bevor für jene nicht gesorgt ist, können wir seine Bitte nicht erfüllen.“ Das ist doch ein Beweis dafür, daß die Mittel unzulänglich sind, und es ist die Pflicht der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten, und vor allem die Pflicht der Bundesregierungen, die Mittel aufzubringen. Wenn man ernstlich will, so wird man die Mittel, die für diese Zwecke gebraucht werden, in großen deutschen Reiche wohl auch noch aufbringen. Ob das durch eine Wehrsteuer geschieht, die Frage kommt erst in zweiter Reihe. Ich stelle mich, nebenbei bemerkt, nicht so vollständig ablehnend der Wehrsteuer gegenüber wie der Herr Abgeordnete Sed (Abg. Eichhorn: Hört, Hört.) ja hören Sie nur, Herr Abg. Eichhorn, was ich sage, es kommt darauf an, wie sie aussieht. Wenn man die Leute besteuern wollte, die so schon mit der Not des Lebens zu kämpfen haben, so würden sie in ihrer Erwerbstätigkeit auf das schwerste durch diese Steuer getroffen. Es kommen aber auch noch andere Leute in Frage. Der Herr Abg. Eichhorn wird nicht bestreiten wollen, daß es recht viele Leute gibt, die vollständig erwerbsfähig sind und die in sehr guten Vermögensverhältnissen leben, ja die oft mit zu den Reichsten gehören, und die nicht ge-

dient haben, weil sie irgend einen kleinen Fehler gehabt haben — es wird mir zugerufen: Plattfüße. (Lachen.) (Abg. Ged.: Plattfußsteuer.) Ich kenne in meinem Bekanntenkreise viele, denen es gar nichts schaden würde, wenn sie etwas dazu beitragen müßten. (Sehr richtig.) Ich darf doch auch erinnern, daß man in der gut demokratischen Schweiz diese Steuer eingeführt hat, und daß dort allgemeine Zufriedenheit bei allen Parteien darüber herrscht. Es kommt eben darauf an, wie eine solche Steuer ausgestaltet wird; man kann sie so ausgestalten, daß sie keine Ungerechtigkeit darstellt, in diesem Fall würde ich mich nicht ablehnend verhalten. Aber wir haben uns ja heute eigentlich nicht über die Wehrsteuer zu unterhalten; es steht in dem Antrag auch kein Wort von der Wehrsteuer, es sollen nur die Mittel aufgebracht werden, um die Kriegsveteranen vor Not und Sorge zu schützen, und wir halten es für eine Pflicht, insbesondere derjenigen, die in Deutschland die Regierung zu führen haben, daß dieser Ehrenpflicht des Vaterlandes gegenüber verdienten Söhnen Genüge geleistet wird.

Hierauf wird die Beratung geschlossen.

Das Schlusswort erhält der Vertreter der Antragsteller Abg. Neuwirth (natl.): Vor allem möchte ich meiner Befriedigung Ausdruck geben, daß der Antrag von allen Seiten des Hauses so freundlich aufgenommen worden ist. Der Herr Regierungsvertreter hat Bedenken geäußert bez. der Abänderung des Gesetzes vom Jahre 1895, daß die gesetzliche Regelung dahin gehen soll, daß die Arbeitsunfähigkeit der Rentenbewerber nicht mehr nachzuweisen ist und die Bedürftigkeit als maßgebend betrachtet werden soll. Das Bedenken des Herrn Regierungsvertreters hat sich hauptsächlich darin begründet, daß der Zubrtrag zu groß wäre, und daß der eigentliche Anhaltspunkt nur in der Arbeitsunfähigkeit zu suchen sei. Ich habe in meiner ersten Rede schon dargelegt, daß die Kriegsveteranen jetzt bereits das 60. eventuell 70. Lebensjahr hinter sich haben, und daß die Kräfte, worauf der Herr Abg. Ged. auch schon hingewiesen hat, so weit gesunken sind, daß eine Arbeitsunfähigkeit nicht mehr nachzuweisen ist. Ich lege den Schwerpunkt darauf, daß diese Sache gesetzlich geregelt werden soll durch den Reichstag, daß der Arbeitsunfähigkeitsnachweis auf jeden Fall in Wegfall kommen soll. Ich gebe ja zu, daß die Begehrlichkeit im allgemeinen immer eine große ist, aber wenn man einen Blick auf das platte Land wirft und diejenigen Persönlichkeiten, die hier in Betracht kommen, ansieht, welche eine Rente von 120 M. beziehen, so muß man doch sagen, das ist wirklich keine luxuriöse Bezahlung. Wie liegen denn auch die Verhältnisse, und wie erbärmlich wird oft verfahren! Bedenken Sie, wenn der Bezugsberechtigte, ein armer, siecher, kranker, hilfsbedürftiger Mensch, der eine Frau mit unmündigen Kindern hat, gestorben ist, hört sofort diese Rente auf, und die Frau bezieht auch keinen Pfennig mehr davon. Aber gerade wenn der Ernährer weg ist, dann ist die Not noch größer, und die Kinder fallen der Gemeinde unter solchen Verhältnissen zur Last. Ich muß sagen, es ist das für einen Kriegsteilnehmer ein wehmütiges Gefühl, wenn er später wieder einen Kriegskameraden trifft, mit dem er zusammen im Felde gestanden hat, der sich in einer hilfsbedürftigen Lage befindet, der durch Krankheit in Not und Elend gekommen ist und der dann um eine Unterstützung nachkommen muß. Wir wollen es doch nicht erleben, wie es im Reichstag seiner Zeit gesagt worden ist, daß sich in unserem deutschem Reich unter das Festglockengeläute noch der Drehorgelklang mischt von einem Bettelvetenaren. Das haben diese Leute nicht verdient.

Was die Wehrsteuer anlangt, die der Herr Abg. Ged. erwähnt hat, habe ich nur von mir aus diesen Vorschlag gemacht, um Wege zur Aufbringung der Mittel zu finden. Ich weiß, die Zahl der Hilfsbedürftigen ist groß und daher müssen auch die entsprechenden Mittel bewilligt werden. Bis vor einem Jahre hatte man eine sog. Warteliste, in die die Leute, wenn die Bedürftigkeit erkannt wurde, eingetragen werden konnten; sie mußten dann warten, bis der Vordermann gestorben war, denn es beschränkte sich die Unterstützung nur auf eine Anzahl, und da ist es oft vorgekommen, daß diejenigen, deren Bedürftigkeit anerkannt worden ist, ein Jahr haben warten müssen, bis sie eine Unterstützung wirklich bekommen haben. Ich könnte Ihnen Fälle vorführen, in denen die Leute unterdessen gestorben sind, bevor man ihnen die Unterstützung zuerkannt hat; wenn der Betreffende schon gestorben war, hat die Frau vielleicht noch ein oder zwei Monate die Unterstützung bekommen und dann ist sie einfach eingestellt worden.

Was den Zweck der Kriegervereine betrifft, den der Herr Abg. Heimbürger hervorgehoben hat, so kann ich Ihnen die Versicherung geben, daß von seiten der Kriegervereine sehr viel geleistet worden ist bzgl. der Unterstützungen. Es haben die besser gestellten Kriegsteilnehmer wirklich ein offenerherziges Entgegenkommen gezeigt, um ihre Kameraden möglichst zu unterstützen und vor Not zu bewahren. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß von der Seite auch wirklich die Schuldigkeit getan wird. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß unser Antrag, sowie der Verlauf der heutigen Verhandlung dazu beitragen werden, Großh. Regierung zu veranlassen, im Bundesrat durch ihre Vertretung dahin zu wirken, daß unseren bedürftigen Kriegsveteranen Unterstützungen in weitgehenderem Maß, als wie bisher der Fall war, zu teil werden.

Der Antrag, welcher dahin geht:

„Die Großh. Regierung zu ersuchen, im Bundesrat dahin einzutreten, daß die Bestimmungen des Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895, gemäß welcher nur solche Kriegsteilnehmer, die sich wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit in unterstützungsbedürftiger Lage befinden, Beihilfe erlangen können, beseitigt und durch eine Bestimmung ersetzt werden, nach welcher allen der Unterstützung bedürftigen Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine, welche an dem Feldzug von 1870/71 oder an den von den deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben, eine Beihilfe auch ohne die Voraussetzung ihrer Erwerbsunfähigkeit zu Teil wird.“

wird hierauf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung, Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend, erhalten das Wort:

Berichterstatter Abg. Koppf (Zentr.): Bevor ich meinen Bericht erstatte, möchte ich zunächst auf einen Druckfehler im Bericht Seite 36 aufmerksam machen. Dort ist im dritten Absatz ungefähr in der Mitte der Seite ein Wort ausgelassen. Es muß dort heißen: „Nachdem dieser Antrag abgelehnt und damit die Annahme des Entwurfs usw. grundsätzlich erfolgt war.“ Es muß also das Wort „abgelehnt“ eingefügt werden, sonst ist der ganze Satz unverständlich.

Der Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, bezweckt die Einführung einer gesetzlich geordneten Interessenvertretung für den landwirtschaftlichen Be-

rufsstand. Infolge der großen Umwälzungen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf dem wirtschaftlichen Gebiete hat sich das Bedürfnis nach Schaffung solcher Interessenvertretungen schon vor mehreren Jahrzehnten herausgestellt. Auch in Baden ist man diesem Bedürfnisse entgegengekommen. Schon im Jahre 1871 wurde ein Gesetz, betr. die Errichtung sog. Gewerbekammern erlassen. Es wurde dort der Regierung anheimgegeben, solche Gewerbekammern, wo sich ein Bedürfnis herausstellte, zu errichten. Im Jahre 1878 ist man dann einen Schritt weiter gegangen, indem man Handelskammern obligatorisch eingeführt hat. Im Jahre 1892 kamen in ähnlicher Weise die Gewerbekammern obligatorisch dazu. In der Zwischenzeit ist dann auch ein Reichsgesetz vom Jahre 1900 ergangen, durch welches die Handwerkskammern eingeführt worden sind.

Die Landwirtschaft ist dieser Bewegung etwas hinternach geblieben. Wir haben zwar seit dem Jahre 1819 den landwirtschaftlichen Verein in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien gehabt, der eine Art Interessenvertretung besorgt hat. Aber er konnte als eine den ganzen landwirtschaftlichen Berufsstand vertretende Interessenvertretung aus verschiedenen Gründen nicht angesehen werden, namentlich deshalb nicht, weil er nicht aus allgemeiner Wahl der landwirtschaftlichen Berufsgenossen hervorgegangen ist, vielmehr nur ein Verein war, der im Verhältnis zur Gesamtzahl der Landwirte immerhin eine verhältnismäßig kleine Mitgliederzahl aufgewiesen hat. Die Großh. Regierung hat dann diesem Mißstand in der Weise abzuhelfen gesucht, daß sie im Jahre 1891 durch eine landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember bei uns den Landwirtschaftsrat eingeführt hat. Er wurde zusammengesetzt aus 30 gewählten und 6 von der Regierung ernannten Mitgliedern. Von den 30 gewählten Mitgliedern gingen 14 aus der Wahl durch die 14 Gaubverbände des landwirtschaftlichen Vereins und 11 aus der Wahl durch die Kreisauausschüsse hervor. Naturgemäß konnte deswegen auch dieser Landwirtschaftsrat nicht als gleichwertig den Interessenvertretungen des Handels- und Gewerbestandes angesehen werden, weil er eben auch wieder nur, ich möchte sagen einen Teil der Landwirte vertrat und, soweit seine Mitglieder aus der Wahl durch die Kreisauausschüsse hervorgingen, teilweise durch Nichtlandwirte gewählt war. Im großen und ganzen war und ist er eigentlich nur eine aus dem landwirtschaftlichen Verein hervorgegangene Vertretung. Da aber dieser nur etwa 33 Prozent der selbständigen Landwirte umfaßt, so war das von vornherein ein Umstand, der einer allgemeinen Vertrauen bezeugenden Wirksamkeit des Landwirtschaftsrats hindernd im Wege stand. Dazu kam auch, daß der Landwirtschaftsrat eigentlich nur geschaffen wurde, um der Regierung begutachtend an die Hand zu gehen. Er konnte nur auf Einberufung der Regierung zusammentreten. Er erledigte die Tagesordnung, wie sie die Regierung vorgelegt hatte. Nach seiner ganzen Organisation war es ihm nicht möglich, selbständig die Interessen der Landwirtschaft zu wahren und selbständige Veranstaltungen insbesondere zur Förderung der Landwirtschaft zu errichten.

Im Jahre 1894 ist man dann in Preußen einen Schritt weiter gegangen. Man hat dort ein Gesetz geschaffen, durch welches die Regierung ermächtigt wurde, in den einzelnen Provinzen mit Zustimmung der Provinzialvertretung Landwirtschaftskammern zu errichten, und es wurde auch alsbald in allen preussischen Provinzen hiervon Gebrauch gemacht. In jeder preussischen Provinz ist eine Landwirtschaftskammer, in der Provinz Nassau sind zwei. Im Jahre 1900 sind dann auch

Oldenburg und Anhalt dazu übergegangen, Landwirtschaftskammern zu errichten. Das hat in Verbindung mit einer Anregung, die aus der Mitte des Landwirtschaftsrats selbst im Jahre 1900 hervorgegangen war, dazu geführt, daß im Jahre 1902 auch die Großh. Regierung den Landständen einen Gesetzentwurf über Einführung einer Landwirtschaftskammer vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf wurde insofern von beiden Kammern sympathisch begrüßt, als in beiden Kammern das Bedürfnis nach der Errichtung einer Landwirtschaftskammer anerkannt wurde. Trotzdem ist damals das Gesetz nicht zustande gekommen, weil die Erste und die Zweite Kammer unter sich und weil auch die Zweite Kammer mit der Großh. Regierung sich nicht einigen konnte besonders über zwei Punkte. Einmal war man sich nicht einig über die Voraussetzungen der Wählbarkeit, darüber nämlich, wieviel Grundsteuerkapital ein Landwirt mindestens haben müsse, um wahlberechtigt und wählbar zu sein. Sodann hatte die Zweite Kammer entgegen dem Gesetzentwurf der Großh. Regierung, die die Wahlkreiseinteilung der Verordnung der Regierung vorbehalten wollte, eine Wahlkreiseinteilung in das Gesetz selbst aufgenommen. Von der Ersten Kammer war sie wieder gestrichen worden, und so ist dann das Gesetz, weil man gerade in diesen beiden Punkten sich nicht einigen konnte, damals dauerlicherweise gescheitert.

In der Zwischenzeit hat nun auch das Großherzogtum Hessen durch Gesetz vom 9. Mai d. J. eine Landwirtschaftskammer errichtet.

Wir haben vor zwei Jahren die Verfassung revidiert, und dort ist bekanntlich beschlossen worden, daß auch die Vertreter der Berufsstände einen Platz in der Ersten Kammer finden sollten. Speziell ist in der Verfassung bestimmt, daß der landwirtschaftliche Berufsstand, vertreten durch die Landwirtschaftskammer, zwei Mitglieder in die Erste Kammer wählen dürfe. In der Landtagswahlordnung ist lediglich als Uebergangsbestimmung aufgenommen, daß bis zum Zustandekommen einer Landwirtschaftskammer der gegenwärtig noch bestehende Landwirtschaftsrat diese zwei Mitglieder solle wählen dürfen. Es ist damit also auch schon durch die Verfassung, durch die gesetzgebenden Organe vor zwei Jahren ausgesprochen worden, daß eine Landwirtschaftskammer geschaffen werden soll und daß diese in der Ersten Kammer vertreten sein soll. Es ist gleichzeitig auch ausgesprochen, was ich jetzt vorgreifend schon hervorheben will, daß für das ganze Land nur eine Landwirtschaftskammer errichtet werden soll. Man hat ja schon vor vier Jahren die Frage aufgeworfen, ob es sich vielleicht empfehlen würde, zwei oder mehrere Landwirtschaftskammern zu schaffen; wie man z. B. in unserem Lande zurzeit 9 Handelskammern und 4 Handwerkskammern hat, so wäre es ja denkbar, daß man auch dazu übergehen könnte, mehrere Landwirtschaftskammern zu schaffen. Man hat sich aber vor 4 Jahren in beiden Häusern des Landtags dafür entschieden, daß nur eine Landwirtschaftskammer geschaffen werden soll, weil man gesagt hat, die Unterschiede in den landwirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gegenden des Landes seien nicht derart bedeutend, daß es notwendig erscheine, deshalb verschiedene Kammern zu schaffen.

Es wurde auch weiter geltend gemacht, daß es sogar gewisse Schattenseiten habe, mehrere Kammern zu schaffen, insofern, als das Gewicht der Entscheidung dieser Kammern zweifellos ein geringeres würde, wenn es z. B. einmal, vielleicht zufällig, vorkommen würde, daß eine Kammer in einer wichtigen Frage ein anderes Votum abgeben würde, als die andere.

So hat nun die Großh. Regierung, nachdem in der Verfassung die genannte Bestimmung vor zwei Jahren aufgenommen worden ist, dem gegenwärtigen Landtag einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, vorgelegt; derselbe entspricht in den meisten Punkten der Vorlage, die vor 4 Jahren vorgelegt war. Er nimmt aber auf eine ganze Reihe von Veränderungen bzw. Verbesserungen, die damals seitens der beiden Häuser des Landtags an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden sind, entsprechende Rücksicht, freilich nicht in allen Punkten. Das letztere ist auch der Grund, warum eine völlige Einigung zwischen den beiden Häusern des Landtages und mit der Großh. Regierung bis jetzt bezüglich dieses Gesetzentwurfes nicht erzielt worden ist.

Was nun die Bedeutung der Landwirtschaftskammer gegenüber dem Landwirtschaftsrat und den Unterschied zwischen beiden betrifft, so kann man ja fragen: Warum muß es denn gerade eine Landwirtschaftskammer sein, warum soll der bisher bestehende Landwirtschaftsrat nicht genügen? Ich habe Ihnen das bereits ungefähr angedeutet: Der Landwirtschaftsrat hat nur eine beratende Tätigkeit, er ist von der Regierung geschaffen, er wird von ihr einberufen, er kann vermöge seiner ganzen Organisation wohl kaum ein Bureau errichten, er wird wohl kaum selbständige Unternehmungen bewerkstelligen können und dergleichen. Die Landwirtschaftskammer dagegen soll sich ebenbürtig und gleichwertig den Interessenvertretungen der anderen Berufsstände, insbesondere des Kaufmannsstandes und des Gewerbestandes, an die Seite stellen. Man denkt sich die Einrichtung der Landwirtschaftskammer so, daß sofort ein Bureau errichtet wird, daß ein eigener, nicht bloß sachlich, sondern auch theoretisch tüchtig vorgebildeter Beamter an die Spitze desselben tritt. Es müssen die Wandlungen, die Aufgaben der Landwirtschaft fortwährend verfolgt, alle auf diesem Gebiete sich vollziehenden Neuerungen, alle sich aufdrängenden Fragen im Auge behalten werden. Es soll ja auch nach Vorschlag der Großh. Regierung die Landwirtschaftskammer von Zeit zu Zeit Bericht über die Lage der Landwirtschaft erstatten, und es ist auch in § 2 als eine Aufgabe der Landwirtschaftskammer seitens der Großh. Regierung in Aussicht genommen, daß sie selbständig und völlig unabhängig von der Regierung Veranstaltungen einrichten und betreiben kann, soweit sie sich entschließt, zu diesem Zwecke von dem ihr einzuräumenden Umlage recht Gebrauch zu machen. Das ist ungefähr, was bezüglich der Ziele und Zwecke der Landwirtschaftskammer und bezüglich des Unterschiedes zwischen ihr und dem Landwirtschaftsrat zu sagen ist.

Wenn ich nun zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes übergehen soll, so ist im § 1 vorgeschlagen, daß die Kammer die Interessen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch jene der Forstwirtschaft wahrnehmen soll. In dem Gesetzentwurfe, der vor vier Jahren dem Landtage vorgelegt war, hatte die Großh. Regierung lediglich eine Kammer zur Wahrung der Interessen des landwirtschaftlichen Berufsstandes vorgeschlagen, die Zweite Kammer aber hatte damals noch hinzugefügt, daß diese Landwirtschaftskammer gleichzeitig eine Vertretung der Forstwirtschaft werden solle, und die Erste Kammer hatte das gebilligt. Dementsprechend wird jetzt der Vorschlag gemacht, und das ist natürlich von der Kommission begrüßt worden.

In § 2 sind die Aufgaben der Landwirtschaftskammer des näheren angedeutet. Hier hat nun die Hohe Erste Kammer an die Spitze eine Aenderung gestellt, die auch von unserer Kommission

durchaus für berechtigt angesehen wird. Während die Großh. Regierung davon ausgeht, daß die Aufgabe der Landwirtschaftskammer in erster Linie und vorwiegend eine beratende und unterstützende, die Regierung unterstützende, sein soll, daß die eigentliche Landwirtschaftspflege, die Verteilung der vom Landtage zu bewilligenden Mittel, die Unterhaltung der zur Förderung der Landwirtschaft geschaffenen Staatsanstalten, der landwirtschaftlichen Winterschulen, der Musteranstalten usw., nach wie vor die Sorge der Großh. Regierung sein und der Großh. Regierung allein überlassen werden soll, hat die Hohe Erste Kammer die Meinung vertreten, daß die erste und wichtigste Aufgabe der Landwirtschaftskammer darin besteht, die Interessen der Landwirtschaft selbständig wahrzunehmen, und sie hat demgemäß diesen Satz an die Spitze gestellt. Im übrigen hat sie sich auch mit dem Gedanken der Großh. Regierung einverstanden erklärt, wie auch Ihre Kommission, daß die Landwirtschaftspflege, wenigstens vorerst, nach wie vor der Großh. Regierung überlassen bleiben soll, weil das System sich ja im großen und ganzen bewährt hat. Freilich muß hervorgehoben werden, daß in den norddeutschen Landwirtschaftskammern das nicht so geordnet ist; dort ist überall die ganze Landwirtschaftspflege den Landwirtschaftskammern übertragen. Ich finde das auch ganz begreiflich, speziell in den preussischen Landwirtschaftskammern. In einem großen Staate wie in Preußen kann natürlich eine Zentralbehörde, die in Berlin ihren Sitz hat, nicht die landwirtschaftlichen Verhältnisse der ganzen großen Monarchie übersehen. Dort ist es absolut ein Bedürfnis, daß man das Land einteilt, und da hat es sich denn von vornherein empfohlen, den von den Provinzen zu schaffenden Landwirtschaftskammern das ganze Gebiet der Landwirtschaftspflege zur selbständigen Besorgung zu überlassen. Sie besorgen es dort auch in der That mit großem Erfolg; wenn man die Berichte liest, die seitens der einzelnen preussischen Landwirtschaftskammern herausgegeben sind, kann man nur staunen über die gewaltigen Leistungen, die da seitens der einzelnen Kammern ins Leben gerufen sind. Es ist freilich dabei auch zu berücksichtigen, daß diese preussischen Provinzen ja zumeist erheblich größer sind als unser ganzes Land. Bei uns wird man einmal mit Rücksicht auf die historische Entwicklung, sodann mit Rücksicht darauf, daß die Landwirtschaftspflege in der Hand der Regierung sich im allgemeinen bewährt hat, endlich auch mit Rücksicht darauf, daß die Landwirtschaftskammer, die geschaffen werden soll, vorerst noch kein geeignetes Organ hat, durch das sie die Landwirtschaftspflege ausüben könnte, und daß die Schaffung solcher Organe mit erheblichen Kosten verbunden ist, während die Großh. Regierung solche Organe bereits zur Verfügung hat, mit Recht — entsprechend der Vorlage der Großh. Regierung — die Landwirtschaftspflege auch fernherhin der Sorge der Großh. Regierung überlassen können.

Die Erste Kammer hat dann in § 2 noch einen Satz eingefügt als neuen Absatz, nämlich, daß die Landwirtschaftskammer berechtigt sei, selbständig Anträge zu stellen. Wir halten diese Einschaltung für zweckmäßig, da die Landwirtschaftskammer von vornherein als eine selbständige Berufsvertretung auftreten soll, und da sie mit eigener Initiative sich an die ihr gestellten Aufgaben heranmachen muß.

In § 3 ist bestimmt, daß an die Spitze der Landwirtschaftskammer ein Vorstand treten solle, der aus mindestens 5 Mitgliedern besteht. Es können also auch mehr als 5 Mitglieder sein. Der Vorstand geht aus allgemeinen Wahlen durch die Land-

wirtschaftskammer selbst hervor. Das ist auch ein Umstand, der die Landwirtschaftskammer vom Landwirtschaftsrat unterscheidet, wo der Präsident durch die Großh. Regierung ernannt wird. In Absatz 4 des § 3 hatte die Großh. Regierung eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach Urkunden, welche die Landwirtschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten, außer von dem Vorsitzenden noch von einem weiteren Vorstandsmitgliede unterzeichnet werden sollen. Die Erste Kammer hat die Fassung etwas weiter gezogen, sie hat den Absatz dahin gefaßt, daß überhaupt Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über einen in den Satzungen zu bestimmenden Betrag hinaus vermögensrechtlich verpflichten, nicht allein von dem Vorsitzenden, sondern nur von ihm und von einem weiteren Vorstandsmitgliede gemeinschaftlich vorgenommen werden müssen. Es empfiehlt sich das, weil es sonst in der That zu Unstimmigkeiten führen würde, wenn bloß bei Urkunden, die sich unter Umständen auf minimale Angelegenheiten beziehen, die Mitwirkung von zwei Personen verlangt würde, während bei Rechtsgeschäften, bei denen es sich vielleicht um ganz bedeutende finanzielle Beträge handeln würde, der Vorstand allein selbständig handeln könnte. Ihre Kommission ist also auch mit dieser Abänderung der Ersten Kammer einverstanden.

Nach § 4 des Entwurfs kann die Landwirtschaftskammer Ausschüsse aus ihrer Mitte erwählen. Diese Ausschüsse sollen das Recht haben, Sachverständige, die an sich nicht Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, zu kooptieren; sie sollen das Recht haben, Beschlüsse, und zwar nach Maßgabe der Satzungen innerhalb der ihnen sätzungsgemäß zugestandenem Kompetenz selbständig, und zwar mit finanzieller Wirkung für die Landwirtschaftskammer zu fassen. Was die letztere Bestimmung betrifft, so hat sie in der Kommission anfangs etwas Bedenken erregt. Man hat gesagt, es könnte das doch zu Mißlichkeiten führen, wenn die Ausschüsse hier eine eigene Finanzgebarung haben dürften, die unter Umständen die Kammer recht schwer belasten könnte. Es ist aber dann darauf hingewiesen worden, daß, nachdem in § 3 Absatz 4 bestimmt ist, daß auch der Vorstand in Verbindung mit einem weiteren Mitgliede nur bis zu einem in den Satzungen zu bestimmenden Betrag die Kammer verpflichten könne, es da als selbstverständlich zu erachten sei, daß natürlich auch die Ausschüsse weitergehende Verpflichtungen nicht schaffen könnten. Daß das die Auffassung der Kommission sei, wurde im Bericht ausdrücklich niedergelegt, damit von vornherein alle Mißverständnisse in dieser Richtung ausgeschlossen erscheinen. — Was nun das Kooptationsrecht betrifft, so ist ursprünglich von einer Seite angeregt worden, daß man die diesbezügliche Bestimmung streichen solle, weil kein Bedürfnis vorhanden sei nach einer derartigen Zuwahl der Ausschüsse; die Ausschüsse beständen ja, wie die ganze Landwirtschaftskammer, aus Sachverständigen, und wenn sie nun ausnahmsweise noch weitere Kräfte brauchten, die als Sachverständige vielleicht mehr aus dem technischen Gebiet ihre Gutachten abgeben sollen, so genüge es vollständig, wenn man sich diese für den einzelnen Fall verschaffe; daß solche Sachverständigen aber ständige Mitglieder der Ausschüsse würden, dazu liege ein Bedürfnis nicht vor. Von der anderen Seite und namentlich von Seiten der Großh. Regierung wurde aber doch darauf hingewiesen, daß es unter Umständen sehr wertvoll und für die Förderung der Geschäfte erspriesslich sein könne, wenn ein- für allemal zu den Ausschüssen hervorragende, sachverständige Leute, die bei der Wahl keine Berücksichtigung gefunden haben, hinzugezogen würden, und es wurde dann vorgeschlagen, daß man das Recht der Kooptation insofern ein-

skränken könne, als man in dem betreffenden Absatz hinzusetze, daß diese Kooptation nur erfolgen dürfe im Einverständnis mit dem Vorstand. Dieser Antrag ist dann in der Kommission einstimmig angenommen worden, worauf die übrigen Bedenken fallen gelassen wurden.

Die Satzungen der Landwirtschaftskammer sollen von dieser selbst festgestellt werden. Es wird der Landwirtschaftskammer bei ihrem ersten Zusammentreten natürlich ein Entwurf seitens der Großh. Regierung an die Hand gegeben werden, aber die Beschlußfassung darüber, was Gegenstand und Inhalt der Satzungen sein soll, ist der Kammer vorbehalten. Es sind in § 5 verschiedene Punkte hervorgehoben, die in den Satzungen eine Erledigung finden müssen. Wir haben im Bericht ausdrücklich hervorgehoben, daß diese Aufzählung dessen, was Inhalt der Satzungen sein müsse, keineswegs erschöpfend ist, oder sein will. Es sind ja noch entsprechende Bestimmungen nach § 3 Ziffer 4 und § 9 Ziffer 2 in die Satzungen aufzunehmen; das nur nebenbei bemerkt.

In allen diesen Punkten war die Kommission einmütig, einmütig war sie auch bezüglich des § 7, der von den Voraussetzungen der Wählbarkeit handelt, und ebenso bezüglich des § 9, soweit es sich dort um die korrespondierenden Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes handelt. Vor vier Jahren war seitens der Regierung vorgeschlagen, daß wahlberechtigt sein solle jeder Eigentümer, Pächter oder Pächter landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter, im Großherzogtum gelegener Grundstücke, wenn diese Grundstücke ein Mindestgrundsteuerkapital von 3000 M. repräsentieren. Die Zweite Kammer hat damals diesen Betrag als zu hoch betrachtet und hat ein Grundsteuerkapital von 1500 M. als genügend erklärt. Die Erste Kammer hat dann den Betrag auf 2000 M. heraufgesetzt. Das war dann einer der Gründe, warum, namentlich angesichts der etwas vorgezeichneten Tagung des Landtags, damals das Gesetz nicht zustande kam. Es ist aber schon damals von einer Seite darauf hingewiesen worden, daß es überhaupt besser wäre, wenn man grundsätzlich die Bestimmung in den Gesetzentwurf aufnehmen würde, daß jeder wählbar und wahlberechtigt sein solle, bei dem der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft oder beider Wirtschaftarten zusammen sich als die wesentliche Grundlage seiner Lebenshaltung darstelle. Der Antrag ist damals zwar nicht angenommen worden, die Großh. Regierung hat aber jetzt dieser Anregung Folge gegeben, und so ist im § 7 eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, die durchaus die einmütige Billigung seitens Ihrer Kommission gefunden hat. — In Ziffer 2 des § 7 wird dann vorgeesehen, daß auch solche Leute wählbar seien, bei denen der Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft zwar nicht die selbständige Grundlage ihrer Lebenshaltung bildet, die aber immerhin die Landwirtschaft im Nebenbetriebe ausüben und ein Grundsteuerkapital von mindestens 5000 M. haben; und in dritter Linie sind als wählbar erklärt die gesetzlichen Vertreter dieser zwei Kategorien. Was nun den Minimalbetrag von 5000 M. betrifft, so sind in der Kommission Zweifel darüber laut geworden, ob dieser Betrag nicht, wenigstens solange die derzeitige Einschätzung des landwirtschaftlichen Geländes maßgebend ist, zu hoch gegriffen sei. Es ist die Meinung vertreten worden, daß, wenn die Vermögenssteuer und damit das Inkrafttreten der neuen Einschätzung der Grundstücke nicht zustande käme, man den Leuten, welche, wenn auch nur im Nebenbetriebe Landwirtschaft betreiben — denken Sie an die große Kategorie der Handwerker auf dem Lande, Schmiede, Bäcker, Metzger usw. —, doch Unrecht tun würde, wenn man das Minimum des Grundsteuerkapitals, von dem ihr Wahlrecht abhängen soll, bis auf 5000 M. hinaufsetze. Die Kommission hat sich aber

bei diesen Bedenken beruhigt, weil sie zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die Vermögenssteuer voraussichtlich zustande komme, und daß dann ja infolge der neuen Einschätzung der Wald um 126,8 Prozent und die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke sogar, wenn ich mich recht erinnere, um 65 Prozent höher als bisher eingezahlt sein werden. Die Kommission war der Ansicht, daß nach Inkrafttreten der neuen Einschätzung ein Grundstückkapital von 5000 M. ungefähr die richtige Untergrenze für die Erteilung des aktiven und passiven Wahlrechts sein wird. Die Großh. Regierung hatte allerdings den Wunsch geäußert, daß wir, im Hinblick auf das voraussichtliche Zustandekommen des Vermögenssteuergesetzes, den Betrag auf 8000 M. heraufsetzen möchten; diese Anregung hat aber in der Kommission keine Zustimmung gefunden; es ist ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden.

In Ziffer 4 des § 7 ist dann bestimmt, daß einer Reihe von Leuten zwar nicht das aktive, aber doch das passive Wahlrecht eingeräumt werden soll, die praktisch die Landwirtschaft nicht ausüben oder nicht mehr ausüben, die aber lange Jahre zu der praktischen Ausübung der Landwirtschaft in Beziehung gestanden sind, nämlich Personen, die entweder zehn Jahre lang Eigentümer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Besitzes gewesen sind, der ihnen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit verliehen hätte, oder Personen, die zehn Jahre lang als Verwalter derartiger Güter tätig gewesen sind, sodann auch Personen, die zehn Jahre lang als Geschäftsführer landwirtschaftlicher Vereine tätig waren; die Bestimmung darüber, welche Vereine hierbei in Betracht kommen, soll für das erste Mal der Zentralbehörde, später der Landwirtschaftskammer selbst überlassen werden. Ihre Kommission ist, wie gesagt, mit all diesen Bestimmungen des § 7 einverstanden.

In § 9 ist dann bestimmt, daß das aktive Wahlrecht alle Personen haben, bei denen die Voraussetzungen der Ziffer 1, 2 und 3 des § 7 vorliegen, sofern sie tatsächlich als Unternehmer oder Betriebsleiter die Land- oder Forstwirtschaft im Großherzogtum betreiben; auch hiergegen hat Ihre Kommission nichts zu erinnern.

Dagegen hat sich bezüglich der übrigen Bestimmungen eine Reihe von Differenzpunkten ergeben, zunächst namentlich bezüglich der Bestimmungen über die Mitgliederzahl. Nach § 6 soll die Kammer bestehen einmal aus gewählten Mitgliedern (und zwar soll die Wahl zum Teil allgemein und direkt durch die bereits in § 7 bzw. § 9 als wahlberechtigt bezeichneten Personen erfolgen), dann aus einer Anzahl von Mitgliedern, die durch eine Reihe von landwirtschaftl. Vereinigungen und Verbänden, die sich mit der Pflege gewisser landwirtschaftlicher Spezialinteressen befassen, gewählt werden können. Die Großh. Regierung wurde ersucht, uns mitzuteilen, welche Vereinigungen und Verbände sie bei den Mitgliedern der letztgenannten Art im Auge habe, und sie hat uns ein Verzeichnis vorgelegt, welches als Anlage II des Berichtes abgedruckt ist und welches 16 derartige Vereine und Verbände aufzählt. Es sollten nach dem Regierungsvorschlag (wie das auch in dem § 9 ausgeführt ist) aus der allgemeinen Wahl 28 Mitglieder hervorgehen. Die Erste Kammer hat dann die Zahl 8 auf 10 erhöht. Ferner sollten in die Kammer eintreten 4 Mitglieder, die die Großh. Regierung zu ernennen berechtigt wäre; und in dritter Reihe sollte Zuwahl möglich sein. Die Zuwahl sollte aber nicht unter allen Umständen erfolgen müssen, sondern von der Bestimmung der Landwirtschaftskammer selbst abhängig sein. Wenn die Landwirtschaftskammer in ihren Satzungen bestimmt, daß eine Zuwahl erfolgen solle, so können nach dem Vorschlag der Regierung drei Mitglieder zugewählt werden.

Diese Bestimmungen sind nun mehrfach beanstandet. Einmal wurde in der Kommission dagegen angeführt, daß man den bereits erwähnten landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden ein besonderes Wahlrecht einräumt. Es wurde hervorgehoben: Eine Kammer werde nur dann dem allgemeinen Vertrauen begegnen, wenn sie lediglich aus allgemeiner Wahl hervorgehe; es werde bei allen denjenigen, die diesen landwirtschaftlichen Vereinen und Verbänden nicht angehören, Mißtrauen hervorrufen, wenn man den genannten Vereinen und Verbänden ein gewisses Privilegium gebe. Es werde dadurch auch den Mitgliedern dieser Vereinigungen, soweit sie an den Generalversammlungen oder Delegiertenversammlungen teilnehmen, und es werde unter Umständen den Vorstandsmitgliedern, denen allein unter Umständen das Wahlrecht eingeräumt werden soll, ein mehrfaches Wahlrecht zuerkannt; beispielsweise seien die meisten Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins auch Mitglieder dieser besonderen Vereinigungen und Verbände, und so könne es vorkommen, daß unter Umständen ein einziges Mitglied ein vier-, ja fünf- und sechsfaches Stimmrecht habe, und das wurde als unbillig bezeichnet. Demgegenüber wurde von anderer Seite erklärt: Es handele sich darum, daß hier gewissermaßen landwirtschaftliche Spezialisten eintreten. Diese Vereine befaßten sich ja mit besonderen Zweigen der Landwirtschaft und erwürben sich da besondere Erfahrungen und Kenntnisse; es wäre ein Verlust für die Landwirtschaftskammer, wenn nicht auch diese Sachkenntnisse zur Geltung kämen. Die Großh. Regierung erklärte sogar, das Gesetz verliere für sie gerade den Wert, wenn nicht diese Vertreter besonderer Vereinigungen, landwirtschaftlicher Fachvereine und Verbände, durch besonderes Wahlrecht berücksichtigt würden. Denn die allgemeine Wahl, die im übrigen maßgebend sein solle, werde möglicherweise eben doch den Erfolg haben, daß dadurch keineswegs alle Vertreter landwirtschaftlicher Interessen und alle landwirtschaftlichen Sachleute, auf deren Mitwirkung sie Wert legen müßte, auch in entsprechender Weise in der Kammer vertreten würden.

Bei der Abstimmung über die Frage, ob das besondere Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände gestrichen werden solle, wurde der Antrag auf Strich dieses besonderen Wahlrechts abgelehnt. Dagegen wurde einem Bedenken, das gegen dieses besondere Wahlrecht besonders ins Feld geführt worden war, in etwas Rechnung getragen: Es war nämlich gegen dieses besondere Wahlrecht insbesondere geltend gemacht worden, wenn man einmal diese landwirtschaftlichen Spezialvereine berücksichtigen wolle, dann sei es in keiner Weise zu rechtfertigen, daß man gerade die beiden größten landwirtschaftlichen Verbände nicht berücksichtige, nämlich den Bauernverein und den Landwirtschaftlichen Verein. Gegenüber der Betonung, daß alle von der Regierung als zu berücksichtigend namhaft gemachten Vereinigungen und Verbände um deswillen mit besonderem Wahlrecht zu bedenken seien, weil sie landwirtschaftlichen Spezialaufgaben oblägen, wurde hervorgehoben, daß das speziell auch beim Bauernverein zutrefe; dieser sei insbesondere ein sehr großer Konsumverein, der z. B. im letzten Jahr für mehr als 3 1/2 Millionen Konsumartikel vertrieben habe; so gut der Verband der Konsumvereine, der hier in Karlsruhe seinen Sitz habe, berücksichtigt sei, müsse schon aus diesem Grunde natürlich auch der Bauernverein berücksichtigt werden, und ebenso der Landwirtschaftliche Verein, zumal, wenn man berücksichtige, daß der Bauernverein 59 000, der Landwirtschaftliche Verein 39 000 Mitglieder habe, Zahlen, die die anderen Vereinigungen und Verbände, die hier ein besonderes Wahlrecht bekommen sollen, in gar keiner Weise aufweisen könnten. Diesen Bedenken ist dann, wie gesagt, von einer Seite in der

Weise Rechnung getragen worden, daß beantragt wurde: Es sollten in § 9 Absatz 1 die fett gedruckten Worte gestrichen werden, also eine so allgemeine Fassung gewählt werden, daß auch der Bauernverein und der Landwirtschaftliche Verein zu den wahlberechtigten Vereinen gehören. Dieser Antrag ist dann angenommen worden, so daß die Zahl der in Betracht kommenden Vereinigungen künftig nicht 16, sondern mit diesen zweien 18 ausmachen würde.

Um zu § 6 zurückzukehren, habe ich dann hervorzuheben: Nachdem in der Kommission mit Mehrheit, mit 7 gegen 6 Stimmen, beschlossen war, daß die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände ein besonderes Wahlrecht bekommen sollten, wurde von der Seite, die gegen dieses Wahlrecht gewesen war, der Antrag gestellt, daß Ziffer 2 des § 6 gestrichen werde, daß also das früher beantragte Recht der Regierung, 4 Mitglieder ernennen zu dürfen, nicht eingeräumt werde. Ursprünglich war (mit Ausnahme eines Kommissionsmitgliedes) die ganze Kommission dafür, daß der Regierung dieses Recht in Ziffer 2 eingeräumt werde, weil man gesagt hat, gewisse allgemeine Gründe sprächen dafür und besonders sei zu berücksichtigen, daß, wenn die Landwirtschaftskammer Umlage erhebe, auch der ganze Domänenbesitz beitragspflichtig sei und daß der Staat ja auch die Kosten der Landwirtschaftskammer trage, und so sei es gerechtfertigt, daß auch dem Domänenbesitz durch das Ernennungsrecht der Großh. Regierung ein gewisses Vertretungsrecht eingeräumt werde. Nachdem nun aber den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden 8 Mitglieder eingeräumt waren, wurde von der anderen Seite, die gegen diese Einräumung war, beantragt, daß das Ernennungsrecht der Regierung gestrichen werde, und es ist dann der Strich mit Mehrheitsbeschluß erfolgt.

Ebenso ist beantragt worden, daß die Zahl der von Vereinigungen und Verbänden zu Wählenden, die die Erste Kammer auf 10 festgesetzt hatte, auf 8 herabgesetzt werde, ferner, daß die Zahl der aus allgemeiner Wahl hervorgehenden Mitglieder von 28 auf 32 Mitglieder erhöht werde. Alle diese Anträge sind angenommen worden. Damit hätten wir also, wenn der Gesetzentwurf nach den Beschlüssen Ihrer Kommission zustande kommt, eine Landwirtschaftskammer, bestehend aus 32 aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitgliedern und 8 Mitgliedern, die von den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden zu wählen sind. Mit anderen Worten: Die von Vereinigungen und Verbänden zu Wählenden würden den vierten Teil der aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder ausmachen, und es könnten, sofern eine entsprechende Bestimmung in das Statut aufgenommen wird, noch 3 Mitglieder dazu kommen, die von der Kammer selbst zugewählt werden. Man ist seitens der Herren, die die Erhöhung der Zahl der durch unmittelbare Wahl zu Wählenden und die Ermäßigung der Zahl der von Vereinigungen und Verbänden zu Wählenden, sowie den Strich der von der Regierung zu Ernennenden beantragt haben, von der Erwägung ausgegangen, daß, wenn einmal den landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden ein besonderes Vertretungsrecht gewährt wird, das Verhältnis zwischen den aus unmittelbaren Wahlen hervorgegangenen und den von den Vereinigungen zu Wählenden so gestaltet werden müsse, daß die aus unmittelbarer Wahl hervorgegangenen jedenfalls die überwiegende Mehrheit haben müssen. Dieser Standpunkt der Kommission wird viel für sich haben; es wird nicht zu leugnen sein, daß eine Landwirtschaftskammer nur dann vollem Vertrauen begegnet, daß sie vorhandenes Mißtrauen nur dann beseitigen wird, wenn die Allgemeinheit in der Lage ist, wenigstens vier Fünftel der Mitglieder zu wäh-

len, so daß nur ein Fünftel seitens der Vereinigungen und Verbände zu wählen wäre.

Es ist dann im § 6 bezüglich der Zuwahl in Absatz 2 eine redaktionelle Aenderung vorgenommen worden. Die Erste Kammer hat nämlich die Bestimmung eingefügt, daß auch die Zuwahl auf 6 Jahre erfolge. Gemeint ist natürlich gewesen, daß die zuzuwählenden Mitglieder für die laufende Wahlperiode zu wählen seien. Da ihre Wahl aber erst beim ersten Zusammentreten der Landwirtschaftskammer erfolgen kann und dieses erst einige Zeit nach der Wahl stattfinden wird, wird die Dauer dieser Wahl nie volle 6 Jahre betragen. Es kann auch sein, daß die Zuwahl erst 1 oder 2 Jahre nach Beginn der Wahlperiode erfolgt, so daß die Mitgliedszeit des Zugewählten eine noch kürzere wird. Demgemäß ist eine redaktionelle Aenderung in Absatz 2 vorgenommen worden.

In diesen § 6 sind noch zwei weitere Bestimmungen hineingenommen worden. Nach dem Vorschlag der Gr. Regierung hätte alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder austreten sollen. Demgegenüber wurde in der Kommission hervorgehoben, daß dieselben Gründe, die bei der Verfassungsrevision dafür sprachen und dazu führten, daß alle 4 Jahre eine Totalerneuerung der Kammer stattfindet, auch dafür sprechen, daß auch bei der Landwirtschaftskammer eine Totalerneuerung alle 6 Jahre vorgenommen wird. Es sei nicht wünschenswert, daß so oft gewählt werde, weil dadurch oft ein leidenschaftlicher Kampf hervorgerufen werde; es sei auch nicht zu befürchten, daß einmal lauter Neulinge in die Landwirtschaftskammer gewählt würden, sodas die Erfahrung und Kontinuität der Geschäftsführung fehlen würde, denn erfahrungsgemäß würden immer viele bisherige Mitglieder wiedergewählt. Aus diesen Erwägungen wurde mit Zustimmung der Großh. Regierung beschlossen, die Partialerneuerung zu streichen.

Endlich ist in § 6 noch eine Bestimmung aufgenommen worden, um eine Lücke im Gesetzentwurf nach der Richtung auszufüllen: wie soll es gehalten werden, wenn ein Mitglied im Laufe der Wahlperiode, sei es durch Tod oder Wegzug oder Ausschluß u. dgl. ausscheidet? Man hat sich dabei gesagt, im allgemeinen werde man eine Ergänzung durch Wahl vornehmen lassen müssen; wenn aber der Austritt erst kurz vor Schluß der Wahlperiode erfolge, so sei es nicht wünschenswert, daß man die großen Kosten und Vorbereitungen einer Wahl verursache. Die Kommission hat sich daher einmütig dahin geeinigt, daß, wenn das Ausscheiden der Mitglieder in den ersten zwei Dritteln der Wahlperiode erfolge, die Ersatzwahl durch die Wähler des Wahlbezirks erfolgen solle, daß aber, wenn das Ausscheiden des Mitglieds erst im letzten Drittel der Wahlperiode erfolgt, die Ersatzwahl durch die Landwirtschaftskammer selbst vorgenommen werde.

Zu § 8, der vom Erlöschen der Mitgliedschaft handelt, waren in der Kommission zwei Anträge gestellt worden, und zwar zu Absatz 2. Der Absatz 2 bestimmt nach Fassung der Ersten Kammer, daß ein Mitglied, welches nach dem Urteil der Landwirtschaftskammer durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren habe, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausgeschlossen werden könne. Demgegenüber wurde hervorgehoben, daß das doch etwas weit gehe, und daß da unter Umständen auch ein Mißbrauch vorkommen könne, daß die Frage, ob ein Mitglied durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren habe, in Zeiten hochgehender politischer Leidenschaften ungünstig für einzelne Mitglieder ausgelegt werden könne. So wurde der Zusatz

beantragt, daß die Betätigung politischer oder religiöser Meinungen niemals zu den Dingen gehöre dürfe, durch die jemand die öffentliche Achtung verliert. Die Großh. Regierung hat dringend gebeten, davon abzusehen, weil sie glaubte, es wäre eine bedauernde Auffassung und ein schlimmer Vorgang, wenn man es für möglich halte, daß deshalb ein Ausschluß erfolgen könne; so etwas sei nie vorgekommen, so etwas werde wohl auch nie vorkommen, und wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz käme, so würde sehr bald auch eine entsprechende Bestimmung für die Handelskammer und für die Handwerkskammer beantragt werden, obgleich ein Bedürfnis darnach nicht vorliege. Die Kommission hat sich dem Gewicht dieser Gründe nicht entzogen und hat, nachdem sie ursprünglich eine derartige Bestimmung aufgestellt hatte, den Strich dieser Einschaltung beschloffen. Dagegen ist in dem zweiten Absatz, dort, wo es jetzt heißt: „Der Vorstand kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, vorläufig entheben“, die Einschränkung eingefügt worden: „wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung“. Die Großh. Regierung hat eine Einwendung gegen diese Abänderung nicht erhoben.

Was den § 9 betrifft, so habe ich das Meiste bezüglich der Differenzpunkte bereits vorgetragen. Ich glaube aber hier noch hervorheben zu sollen, daß bezüglich der Ziffer 2, wo es sich um das Verfahren bei der Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände handelt, teilweise eine Neureaktion vorgenommen worden ist. Die Großh. Regierung hat nämlich erklärt, sie beabsichtige, diesen Vereinen und Verbänden das Wahlrecht nicht etwa in der Weise einzuräumen, daß jedes einzelne Mitglied unter allen Umständen wählen dürfe, sondern es solle das so gehalten werden, daß diese Vereinigungen und Verbände, sofern sie regelmäßige General- und Delegiertenversammlungen halten, auf ihren ordentlichen Tagungen die Wahl vornehmen können. Finde aber eine ordentliche Tagung zurzeit der Wahl nicht statt, dann sei die Wahl durch das kollegial zusammengesetzte Vertretungsorgan vorzunehmen. Es wurde dann aus der Mitte der Kommission die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung beantragt, und auch mit Mehrheitsbeschluß angenommen. Das war auch der Grund, weshalb verschiedene Mitglieder der Kommission, die ursprünglich ebenfalls Bedenken gegen ein besonderes Wahlrecht der landwirtschaftlichen Vereinigungen ausgesprochen hatten, diese fallen gelassen haben.

Was die übrigen Bestimmungen betrifft, so haben sie zu keinen Differenzen Anlaß gegeben. Im § 10 ist bestimmt, daß die Landwirtschaftskammer ihren Mitgliedern Entschädigungen gewähren kann; die Höhe der Sätze bestimmt die Landwirtschaftskammer mit Zustimmung der Großh. Regierung. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Im § 11 ist bestimmt, daß sich die Landwirtschaftskammer eine eigene Geschäftsordnung gibt. Auch das wird nicht beanstandet.

Im § 12 war seitens der Großh. Regierung beantragt, daß die aus der Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten gemäß den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträgen aus der Staatskasse getragen werden sollen, und zwar auf Anweisung der Zentralbehörde. Es war weiter im Absatz 2 vorgesehen, daß die Kammer nur dann das Umlagerecht solle ausüben dürfen, wenn sie eigene Veranstaltungen errichtet, die weitere Kosten verursachen. Demgegenüber hat sich die Erste Kammer auf den Standpunkt gestellt, daß die Landwirtschaftskammer auch die Kosten ihrer Errichtung und die Kosten ihrer Verwaltung selbst tragen solle, sie hat in dieser Richtung die Absätze 1 und 2 durch eine entsprechende

neue Bestimmung ersetzt. Die Großh. Regierung hat aber gebeten, man möge die Regierungsvorlage wieder herstellen. Ihre Kommission hat sich diesem Ansuchen gern unterzogen, weil sie auf dem Standpunkte steht, daß die Regierungsvorlage das Vorzuziehende ist. Nach den Anschauungen Ihrer Kommission empfiehlt es sich nicht, daß die Landwirtschaftskammer vor vornherein Umlagen erhebt. Es würde das nur dazu beitragen, daß sie sich unpopulär macht, bevor sie auch nur in die Lage gekommen ist, etwas zu leisten. Erst mit der Zeit solle sie zur Erhebung von Umlagen schreiten. Demgemäß hat die Kommission beschloffen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zu übrigen habe ich als Berichterstatter zu Bemerkungen keinen Anlaß. Bei der Schlußabstimmung in der Kommission ist der Gesetzentwurf in der Fassung, wie Sie diese aus der Anlage zum Berichte ersehen, mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Zur Minderheit hat auch Ihr Berichterstatter gehört. Als Berichterstatter hatte ich gleichwohl die Pflicht, in der objektivsten Weise zu berichten, und ich glaube, dieser Pflicht treulich nachgekommen zu sein. (Sehr richtig!)

Welche Gründe die Minderheit bestimmt haben, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen, wird Ihnen im Verlaufe der Debatte ausführlich vorgetragen werden, sei es von anderen Herren oder von mir. In meiner Berichterstattung glaube ich mich jeder Kritik des Beschlusses der Kommissionsmehrheit enthalten zu sollen.

Die Kommissionsmehrheit beantragt:

„Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffende, nach den Beschlüssen der Kommission die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“ (Beifall im Zentrum.)

Minister des Innern Dr. Schenk: Der Bericht Ihrer Kommission und soeben der Herr Berichterstatter haben in ausführlicher Darlegung die Grundgedanken treffend gekennzeichnet, die diesem wichtigen Gesetzentwurf über die Landwirtschaftskammer zu Grunde liegen. Ebenso treffend hat der Herr Berichterstatter auch die Meinungsverschiedenheiten hervorgehoben, die in Bezug auf einzelne Vorschriften des Gesetzes hervorgetreten sind, und in objektiver Weise hat er die Gründe dargelegt, die in dieser Hinsicht nach der einen oder anderen Richtung in der Kommissionsberatung geltend gemacht worden sind. Ich danke Ihrer Kommission und namentlich dem Herrn Berichterstatter für diese objektive Behandlung des Gesetzentwurfes und der dabei hervorgetretenen Differenzpunkte; auch deshalb schulde ich Dank, weil dadurch nicht bloß mir, sondern auch Ihnen längere Ausführungen von Seiten des Regierungstisches erspart werden.

Ich will nur auf dasjenige zu sprechen kommen, worauf es der Großh. Regierung ganz besonders ankommen muß. Vor allem ist hervorzuheben, daß es der Großh. Regierung ungemein wünschenswert ist, wenn jetzt endlich einmal die Frage der Errichtung einer Interessenvertretung für die Landwirtschaft dauernd gesetzlich geregelt wird. Die gesetzliche Regelung empfiehlt sich aus verschiedenen Rücksichten, namentlich im Hinblick darauf, daß bereits die anderen großen Berufsgruppen, Gewerbe, Industrie und Handel eine solche gesetzliche Interessenvertretung haben; mit Rücksicht auf die mindestens gleichstehende Wichtigkeit der Landwirtschaft ist es eine Forderung der Billigkeit und der Gerechtigkeit, daß nunmehr auch die Landwirtschaft eine solche Interessenvertretung auf dauernder gesetzlicher Grundlage erhält. Aber auch deshalb ist dies sehr wünschenswert, weil in der Verfassung und in dem Gesetz über die Landtagswahlen ausdrücklich vorgesehen ist (freilich mit dem Vorbehalt für die Zwischenzeit), es solle als wahlberechtigt zur Ersten Kammer eine

gesetzliche Berufsvertretung, die jetzt zu errichtende Landwirtschaftskammer, geschaffen werden. Die Großh. Regierung hat es daher für ihre Pflicht erachtet, durch die Vorlage eines solchen Gesekentwurfes dafür zu sorgen, daß das erfüllt wird, was im Landtagswahlgesetz hinsichtlich der Schaffung einer solchen Berufsvertretung der Landwirtschaft vorgesehen ist. Falls es nicht gelingen sollte, auf diesem Landtag durch ein sich entgegenkommendes Zusammenwirken der einzelnen Faktoren der Gesetzgebung und der verschiedenen Gruppen der Kammermitglieder ein Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer zu Stande zu bringen, so wird die Großh. Regierung jedenfalls das beruhigte Bewußtsein davontragen, daß sie ihrerseits alles dazu getan hat, um eine sachentsprechende gesetzliche Grundlage für die Berufsvertretung der Landwirtschaft zu schaffen. Sie wird dann eben, wenn nichts zustande kommen sollte, dasjenige, was in diesem Gesetze zur Verstärkung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung vorgeschlagen wird, auf andere Weise herbeizuführen suchen, nämlich durch eine Aenderung der landesherrlichen Verordnung über die Zusammensetzung des Landwirtschaftsrats, der dann im Verordnungswege zu einer Landwirtschaftskammer auszubilden wäre. Es ist ja gewiß nicht leicht, dem Gesetze über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer eine solche Fassung zu geben, daß alle drei gesetzgebenden Faktoren, die Erste, die Zweite Kammer und die Großh. Regierung, aus vollem Herzen dem Gesekentwurf zustimmen könnten. Wir haben das gesehen, als vor vier Jahren ein solcher Gesekentwurf dem Landtage vorgelegt worden ist und als er damals das Schicksal erlitten hat, welches der Herr Berichterstatter vorhin geschildert hat. Wenn etwas zustande kommen soll, so bedarf es eben seitens der verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung und seitens der verschiedenen Gruppen, die in diesem Hause mitzuwirken haben, jener staatsmännischen Gesinnung, die ja immer gerade gegen Schluß des Landtags besondrer hervorleuchtend (Große Heiterkeit) in unseren gesetzgebenden Körpern hervorzutreten pflegt, jener staatsmännischen Gesinnung, aufgrund deren es auch auf anderen Gebieten, namentlich auf dem Gebiete der Steuererhebung, gelingen wird, in diesem Landtag etwas zu schaffen, was unserm Lande dauernd zugute kommt; es ist das jene staatsmännische Gesinnung, die sich sagt: man kann bei einer derartigen verwickelten Materie nicht alles durchsehen, was man grundsätzlich für wünschenswert hält, sondern man muß in einer Anzahl von Beziehungen auch den Anderen etwas nachgeben und zufrieden sein, wenn im großen und ganzen etwas geschaffen wird, was den Verhältnissen und den Bedürfnissen des Lebens entspricht.

Auch die Großh. Regierung muß einen Teil dieser staatsmännischen Gesinnung jetzt am Schlusse des Landtags inbezug auf dieses Landwirtschaftskammergesetz betätigen, wenn ihr Wunsch erfüllt werden soll, daß eine Landwirtschaftskammer auf gesetzlicher Grundlage geschaffen werde. Sie hat schon von vornherein verschiedene Bedenken zurückdrängen müssen, als sie auf der Grundlage, wie sie in dem Gesekentwurf enthalten ist, die Landwirtschaftskammer aufbaute. Ein solches Bedenken war darin gelegen, daß der weitaus größte Teil der Landwirtschaftskammer in Zukunft durch das direkte allgemeine und geheime Wahlrecht sämtlicher Berufslandwirte gewählt werden soll. Die Regierung hat nicht verkannt, daß dieses allgemeine gleiche direkte Wahlrecht der Berufslandwirte einer in Süddeutschland und in unserm Lande stark verbreiteten öffentlichen Strömung entspricht, der Widerstand zu leisten, es sich in diesem Falle wohl kaum gelohnt hätte. Sie hat daher von vornherein mit Ueberwindung jener Bedenken sich dazu

entschlossen, daß die Landwirtschaftskammer im wesentlichen auf der Grundlage dieses gleichen direkten Wahlrechts aufgebaut werde. Aber die Regierung konnte sich dabei doch nicht verhehlen, daß sich in dem Falle, wenn die Landwirtschaftskammer lediglich durch die direkte und allgemeine Wahl der Berufslandwirte zusammengesetzt würde, dabei unter Umständen immerhin erhebliche Lücken in der Zusammensetzung dieser wichtigen Berufsvertretung ergeben könnten. Es besteht immerhin die Besorgnis, daß das quantitative Moment, das Moment der Masse, zu sehr zum Ausdruck gelangen könnte, namentlich bei gewissen politischen Strömungen, die eben überall, wo das allgemeine und direkte Wahlrecht herrscht, zutage kommen müssen. Die Regierung mußte in Betracht ziehen, daß bei dieser Wahlart die Landwirtschaftskammer unter Umständen nicht das sein würde, was man in erster Linie von ihr wünschen und voraussetzen muß, daß sie vielleicht doch nicht das volle und richtige Spiegelbild aller qualitativen Kräfte, aller großen Gruppen und Zweige der Landwirtschaft und Forstwirtschaft darstellen würde. Deshalb hat sich die Regierung von vornherein gesagt, es sei nötig, daß eine wenn auch nicht sehr kräftige Korrektur dieses allgemeinen direkten gleichen Wahlrechts der Berufslandwirte in dem Gesetze selber angebracht werde, nach einem Vorgange, der bei der Zusammensetzung der Handwerkskammer mit Zustimmung aller dem kleingewerblichen Berufe angehörigen Männer mit Erfolg stattgefunden hat. So kam die Regierung in dem Entwurf zu dem Vorschlage, daß unter den 28 Männern, die als die Berufenen des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts der Berufslandwirte in der Landwirtschaftskammer erscheinen, auch noch eine Anzahl weiterer Mitglieder von denjenigen Vereinigungen gewählt werden solle, welche seither, unter Aufwendung erheblicher Mittel, bedeutendes für die Fortentwicklung der Landwirtschaft in ihren einzelnen Zweigen geleistet haben. Es sind acht derart durch die Spezialvereinigungen der Landwirtschaft zu Wählende in dem Regierungsentwurf vorgesehen. Diese Zahl ist mit gutem Recht festgesetzt; denn die Zahl dieser Spezialvereinigungen ist 16 und wird voraussichtlich, ich denke nur an die Vertretung Forstwirtschaft, beständig wachsen. Die Erste Kammer hat diese Zahl auf 10 hinaufgesetzt. Die Großh. Regierung muß wünschen, daß in der Vorchrift des Entwurfs, wonach zu den 28 durch das direkte gleiche geheime Wahlrecht Gewählten noch eine Anzahl durch die landwirtschaftlichen Spezialvereinigungen Gewählte hinzutreten soll, unter die Zahl von acht, die die Regierung bei der Wahl der Spezialvereinigungen für das Mindeste hält, nicht heruntergegangen wird.

Nun kann ich der Kommission nur dafür Dank sagen, daß sie im großen und ganzen dasjenige hat bestehen lassen, was im Entwurf als Korrektur des allgemeinen Wahlrechts der Berufslandwirte vorgeschlagen wird und was zugleich eine verdiente Anerkennung für die um unsere Landwirtschaft und ihre einzelnen Zweige so verdienten Spezialvereinigungen darstellt. Immerhin aber hat Ihre Kommission doch eine sehr bedeutende Aenderung daran vorgenommen, indem sie nämlich vorschlägt, daß außer den Spezialvereinigungen auch die großen allgemeinen Vereinigungen unserer Landwirte, nämlich einerseits der landwirtschaftliche Verein mit seinen 39 000 Mitgliedern, andererseits der Bauernverein mit seinen 59 000 Mitgliedern im Kreise dieser Vereinigungen ebenfalls ein Wahlrecht haben sollen. Die Großh. Regierung hält dies zwar nicht für notwendig, weil sie glaubt, daß die Bestrebungen, die diese beiden allgemeinen Vereinigungen zur Förderung unserer Landwirtschaft haben, sich schon bei den allgemeinen Wahlen hinlänglich bei einer großen Zahl von Kandidaten zur Geltung bringen werden. Sie ist aber grundsätzlich nicht

dagegen, wenn man auch diesen zwei allgemeinen Vereinigungen ein Wahlrecht geben will. Will man aber auch noch diese beiden Vereine unter die Wahlberechtigten aufnehmen, dann geht es nach Ansicht der Regierung nicht an, daß nach dem Vorschlag Ihrer Kommission die Zahl, die von der Ersten Kammer für die von den Vereinen zu Wählenden festgesetzt worden ist, die Zahl zehn, auf acht herabgesetzt werde. Das würde zur Folge haben, daß die Abgeordnetenzahl der Spezialvereinigungen, die in Höhe von acht zu Wählenden von der Regierung in Aussicht genommen worden ist, nunmehr auf sechs herabgesetzt würde. Weber die Großh. Regierung, noch, wie ich voraussehen kann, die Erste Kammer würde eine derartige Beschneidung des Wahlrechtes unserer landwirtschaftlichen Vereine, welche seither die größten Opfer für die Fortentwicklung der Landwirtschaft gebracht haben, hinnehmen, und ich fürchte, daß, wenn Sie diesen Kommissionsvorschlag stehen lassen, wenn gleichzeitig die zwei allgemeinen Vereinigungen als wahlberechtigt hinzugenommen und gleichzeitig die Zahl der zehn in dieser Weise zu wählenden Mitglieder auf acht gemindert wird, das Zustandekommen des Gesetzes, namentlich seitens der Ersten Kammer, aber auch seitens der Regierung, sehr ins Unsichere gesetzt wird.

Die zweite Aenderung, die nach dem Kommissionsentwurf vorgeschlagen wird, besteht darin, daß der Gr. Regierung die Befugnis, vier Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen, nunmehr genommen werden soll, und daß als Ersatz für diese vier Mitglieder die Zahl derjenigen, die durch das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht zu wählen wären, von 28 auf 32 erhöht wird. Auch gegen diese Bestimmung hat die Großh. Regierung die allergrößten Bedenken. Sie erachtet die Wahl einiger Mitglieder durch die Regierung in die Landwirtschaftskammer als einen durchaus zweckmäßigen Regulator gegenüber den allgemeinen direkten Wahlen. Es ist durchaus gerecht und billig, daß gerade bei der landwirtschaftlichen Berufskörperschaft auch die Regierung die Befugnis erhält, eine Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Schon in den Landwirtschaftsrat werden sechs Mitglieder seitens der Großh. Regierung ernannt; es ist das ein gutes Sechstel sämtlicher Mitglieder des Landwirtschaftsrates. Hier für die Landwirtschaftskammer wird nur die Ernennung von vier Mitgliedern vorgesehen; es ist das nicht ganz ein Zehntel sämtlicher Mitglieder. Wenn die Gr. Regierung in Anspruch nimmt, daß ihr das Recht gewährt wird, einige Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu wählen, so hängt das damit zusammen, daß der badische Staat der größte Forst- und Landwirtschaftsbefitzer im Großherzogtum ist. Er ist es namentlich, der musterträchtig für das Land seine Forsten betreibt und gleichzeitig auch durch seine Beamten die Forsten der Gemeinden und Körperschaften betreiben läßt. Nun ist ja bei dem allgemeinen gleichen direkten Wahlrecht gar keine Gewähr gegeben, daß hierbei die jetzt ebenfalls durch die Landwirtschaftskammer zu vertretende Forstwirtschaft die erforderliche Vertretung in der Landwirtschaftskammer findet. Aber auch insofern hat die Regierung einen Anspruch darauf, daß ihr die Wahl einiger Vertreter in die Landwirtschaftskammer eingeräumt werde, weil es in unserem Staate im Unterschiede von den preussischen Provinzen Sache der Großh. Regierung ist, auf Grund der großen Mittel, die ihr der Landtag immer in freigebiger Weise dafür zur Verfügung gestellt hat, die Landwirtschaftspflege auszuüben; aber weil die Regierung in diesem Umfange die Landwirtschaftspflege ausübt, sollte ihr auch das Recht gegeben werden, einige Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu ernennen. Endlich kommt hierfür auch in Betracht, daß auch auf dem Gebiete der eigentlichen Landwirtschaft auf den Staatsgütern

sehr erhebliches für das Wohl der Landwirtschaft geleistet wird; der Fiskus ist ja einer der größten Wiesenbesitzer des Landes, und durch die Musteranlagen, welche die Domänenverwaltung auf ihren Wiesen hergestellert hat, ist eine Fülle von Anregungen auch für andere Besitzer gegeben worden. Das gleiche gilt, obwohl hier in beschränkterem Umfange, auch für die Nebenanlagen; auch in dieser Beziehung hat die Großh. Regierung mit ihren Musterwirtschaften, namentlich am Bodensee, anerkannt Gutes geleistet.

Aus diesem Grunde möchte ich es geradezu als eine Art von Mißtrauen bezeichnen, wenn der Regierung nicht auch wieder in Zukunft, wie sie das seither für den Landwirtschaftsrat tun konnte, so auch für die Landwirtschaftskammer die Befugnis eingeräumt würde, einige Mitglieder (vier sind im Gesetze nur vorgesehen) zu ernennen. Diese vier Mitglieder würden ja von der Regierung nur ernannt als von ihr auf den verschiedenen Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft als besonders sachverständig anerkannte Persönlichkeiten. Mit der Ernennung würde jedes Band in bezug auf die Regierung aufhören; nachdem sie einmal ernannt und für sechs Jahre Mitglieder der Landwirtschaftskammer geworden sind, würden sie als selbständige Persönlichkeiten, frei von jeder Abhängigkeit gegenüber der Regierung, wie die übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskammer, dort zum Wohle der Land- und Forstwirtschaft zusammenwirken.

Ich möchte daher das Hohe Haus bitten, noch in diesen beiden Punkten den Anschauungen der Regierung mehr, als dies nach den Kommissionsvorschlägen geschehen ist, entgegenzukommen. Wenn dies geschieht, so ist zu hoffen, und wir hoffen ja wohl das alle, daß dieser Gesetzesentwurf in Uebereinstimmung der beiden Kammern und der Regierung zustande kommen wird.

Im übrigen ist ja die Regierung nicht ganz ohne Bedenken, sowohl in bezug auf das, was von der Ersten Kammer beschlossen worden ist, als auch auf das, was von der Kommission der Zweiten Kammer beantragt wird. Sie muß aber auch anerkennen, daß im großen und ganzen auch bei diesen Bestimmungen das Bestreben leitend war, zusammen mit der Regierung und dem anderen Hause das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern; deshalb hat die Regierung die Bedenken, die sie in einigen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung, hatte, zurückgestellt, und kann sich im ganzen mit demjenigen, was Ihre Kommission nach reiflicher und eingehender Arbeit vorgeschlagen hat, einverstanden erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Zunächst werden folgende **A n t r ä g e** mitgeteilt:

1. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Heimburger und Sänger:

Hohes Haus wolle beschließen, in § 6 die Ziffer 2 wieder herzustellen und im zweiten Absatz nach den Worten „die Wahl“ einzuschalten „und Ernennung“.

2. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Heimburger und Sänger:

Hohes Haus wolle beschließen, in § 9 Ziffer 1 erster Absatz am Schlusse statt „32“ zu setzen „28“.

3. Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Dr. Heimburger, Eichhorn und Sänger:

Hohes Haus wolle beschließen, in § 9 Ziffer 2 im zweiten Satze des Absatz 1 statt „8“ zu setzen „10“.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Abg. Dr. Oßfischer (natl.), zugleich zur Begründung der erwähnten Anträge: Nach dem Verlaufe der Kommissionsverhandlungen, nach dem, was aus den Verhandlungen der Ersten Kammer zu ersehen war, und nach den Erklärungen, die wir soeben aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern gehört haben, könnte es fast verfrüht scheinen, den durch die Landwirtschaftskammer abzulösenden Organisationen, welche sich die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen zur Aufgabe gemacht haben, in diesem Augenblicke einen Nachruf zu widmen. Da ich aber die Hoffnung nicht aufgegeben habe, daß das Gesetz aus unseren heutigen Beratungen in einer Form hervorgeht, die die Zustimmung der beiden anderen gesetzgebenden Faktoren finden wird, sodas wir uns mit dem Gesetzesentwurf nicht noch ein weiteres Mal zu befassen haben werden, halte ich es doch für angebracht, wenigstens in ganz kurzen Worten den schon genannten Organisationen ein Wort zu widmen.

Es ist aus der Regierungsvorlage, die vor vier Jahren dem Landtage gemacht worden ist, zu ersehen, in welcher Weise seit fast 100 Jahren in unserem badischen Lande von Regierungsseite aus für die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen gesorgt worden ist. Es ist dort die Geschichte des Landwirtschaftlichen Vereines in allen verschiedenen Stadien der Entwicklung, von jenem Landesverein, der im Jahre 1819 in Ettlingen gegründet worden ist, bis zum Landwirtschaftsrat, der seine Entstehung auf das Jahr 1891 zurückführt, dargestellt, und wir können aus jener Geschichte ersehen, daß der badische Staat, die badische Regierung allzeit darauf bedacht war, die landwirtschaftlichen Interessen in ihre Fürsorge zu nehmen und unter Zuhilfenahme von privaten Organisationen, aber unter weitgehender Unterstützung dieser Organisationen der Bevölkerung mit Rat und Tat fördernd und anregend zur Seite zu stehen. Es ist in jahrzehntelanger Arbeit gelungen, einen großen Erfolg aus dieser Arbeit hervorzubringen, und, wenn es der Landwirtschaft in Baden gelungen ist, über die nun ja glücklich überstandenen schwierigsten Zeiten hinwegzukommen und insbesondere auch jenes gefährdete Futternotjahr ohne unauslösbare Schäden zu überstehen, so ist das zu verdanken einmal allerdings der fortschrittlichen Gesinnung in unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung, dann aber der anregenden, fördernden, helfenden Tätigkeit der Großh. Regierung und der im Lande bestehenden landwirtschaftlichen Vereinigungen. Durch das Zusammenarbeiten von Regierung und diesen Vereinigungen ist unsere landwirtschaftliche Bevölkerung erzogen worden zu dem Bewußtsein, daß das Zusammenschließen der Einzelnen notwendig ist, um die Interessen der Gesamtheit sowohl wie die Interessen der Einzelnen zu fördern. Die Erziehung zum Genossenschaftswesen ist in dieser Arbeit der Regierung und der landwirtschaftlichen Vereinigungen zutage gefördert worden, und wir wissen ja, in wie fruchtbringender Weise das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in unserem Lande blüht.

Durch das emsige Arbeiten der Regierung und der landwirtschaftlichen Vereine ist aber auch noch ein anderes Moment gezeitigt worden, welches ich überaus hoch einschätze, das ist die Erziehung unserer staatl. Verwaltungsbekämmer nötig dazu, daß sie Interesse gewinnen für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der landwirtschaftlichen Betriebe und dadurch ermöglichen jenes innige Verwachsen der Bezirksbeamten mit der Bevölkerung ihrer Bezirke, jenes innige Verwachsen, welches notwendig ist, wenn der Verwaltungsbeamte auch auf anderen Gebieten als dem der landwirtschaftlichen Interessenförderung

wichtiges erreichen will. Ich meine nicht ein inniges Zusammenschließen etwa in politischer Beziehung, sondern ich meine das Zusammenschließen zu gemeinsamer Arbeit im Interesse der Landeskultur und in allen wirtschaftlichen Fragen, und wenn in unserem Lande der Verwaltungsbeamte heute einen so weitgehenden Einfluß auf die Bevölkerung seiner Bezirke hat, so ist es ganz wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß unsere Verwaltungsbeamte es verstanden haben, sich der Förderung der landwirtschaftlichen Interessen mit all ihrer Kraft hinzugeben und zu widmen.

Darum würde ich es im Interesse des großen Ganzen, im Interesse einer fruchtbringenden Tätigkeit unserer gesamten inneren Verwaltung auf das äußerste beklagen, wenn durch die Schöpfung einer Landwirtschaftskammer in diesem innigen Zusammenhang zwischen den Verwaltungsbeamten und der Bezirksbevölkerung eine Aenderung etwa dahin eintreten würde, daß der Verwaltungsbeamte von seiner bisherigen Tätigkeit im Interesse der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen sich zurückziehen würde. Ich hoffe und wünsche, daß diese Landwirtschaftskammer zu Stande kommt, ich hoffe und wünsche aber, daß die Verwaltungsbeamten aus der Existenz dieser Korporation nicht den Schluß herleiten, daß sie nun die Hände zurückhalten von der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen. Schon darum halte ich für überaus wichtig, daß die pflegende Tätigkeit der Regierung in landwirtschaftlichen Fragen erhalten bleibt, daß die Landwirtschaftskammer neben dieser pflegenden Tätigkeit der Regierung ihre Tätigkeit setzt nicht als eine Konkurrenz-tätigkeit sondern als eine Paralleltätigkeit. Ich würde deshalb auch beklagen, wenn die Entwicklung der Landwirtschaftskammer etwa dahin führen würde, was in dem gedruckten Bericht auf Seite 12-13 als gefehlich möglich, vielleicht als erwünscht hingestellt ist, daß die Landwirtschaftskammer die im Lande vorhandenen landwirtschaftlichen Vereine sich angliedern und sie dadurch loslösen würde von der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Dann würde das Band, von dem ich eben gesprochen habe, zwischen Regierungsbeamten und Bevölkerung gelöst, oder wenn nicht gelöst, so doch wenigstens in wesentlicher Beziehung gelockert werden. Ich bin also der Meinung, es ist das allgemeine Interesse, zu fordern, daß die landwirtschaftlichen Vereine in ihrem bisherigen Bestande erhalten bleiben, und daß die Großh. Reg. nach wie vor wie den anderen Vereinigungen, so auch den landwirtschaftlichen Vereinen ihr Wohlwollen in ungehindertem Maße erhält. Ich sage: wie den anderen Vereinigungen; ich weiß ja, daß die Großh. Regierung allen im Lande vorhandenen landwirtschaftlichen Interessentorporationen ihr volles Wohlwollen widmet, soweit die Tätigkeit dieser Vereine auf dem wirtschaftlichen, auf dem Landeskulturgebiet liegt.

Wenn man so von der bisherigen Tätigkeit der landwirtschaftlichen Vereinigungen spricht, und wenn man daneben, wie ich es tue, anerkennt, daß auch der Landwirtschaftsrat in überaus förderlicher Weise tätig war und seiner Aufgabe gerecht geworden ist, die Regierung in ihrer Tätigkeit zum Besten der Landwirtschaft angeregt und gefördert hat, dann muß man ja eigentlich die Frage stellen, warum denn überhaupt eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, warum denn die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer nötig sei? Welche Verhältnisse zu der Forderung der Einrichtung einer Landwirtschaftskammer geführt haben, ist ja ohne weiteres jedermann klar. Wenn wir im badischen Land für uns ganz allein wären, dann würde der Ruf nach der Einrichtung einer Landwirtschaftskammer in den letzten Jahren wahrscheinlich überhaupt nicht an den Tag gekommen sein. Es ist die Entwicklung der Verhältnisse in den

anderen deutschen Bundesstaaten, die diese Forderung gezeitigt hat. Nachdem in Preußen und in Württemberg eine derartige Einrichtung besteht, nachdem sie in Hessen beabsichtigt und man in anderen Staaten am Werke dazu ist, war es ja begreiflich, daß auch die badische landwirtschaftliche Bevölkerung dahin belehrt werden konnte, daß auch für sie eine Landwirtschaftskammer notwendig sei. Es ist weiter dazu gekommen, daß die anderen großen wirtschaftlichen Gruppen gesetzlich organisiert worden sind, ich meine Handel und Industrie in der Handelskammer, das Handwerk in der Handwerkerkammer. Dem Zug der Zeit folgend, sind auch wir allmählich zu der Meinung gekommen, es sei die Errichtung einer Landwirtschaftskammer nicht mehr zu umgehen.

Gewiß hat dazu auch die Erwägung beigetragen, daß der Landwirtschaftsrat, so förderlich auch seine Wirksamkeit war, doch nicht auf einer genügenden Basis ruht, daß unter allen Umständen ein Ausbau dieser Interessentorporation, insbesondere nach der Richtung einer Erweiterung ihrer Basis notwendig geworden wäre, sodas die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung die Berechtigung haben müsse, Vertreter in diesen Landwirtschaftsrat zu entsenden. Die Entwicklung anderwärts, die bisherige Konfiguration des Landwirtschaftsrates haben es also dahin gebracht, daß heute im badischen Landtag, im badischen Volke, die Forderung nach einer Landwirtschaftskammer als eine begründete allgemein anerkannt werden muß.

Nachdem der Regierungsentwurf in der Ersten Kammer beschlossen und dann von diesem Hohen Hause einer Kommission überwiesen worden ist, sind wir in der Kommission an die Beratung herangetreten, alle erfüllt von dem dringenden Wunsche etwas zu Stande zu bringen; kein einziger unserer Beschluß hat etwa den Hintergedanken gehabt, dem Gesetze den Fuß zu stellen, es am Widerspruch der Ersten Kammer oder der Großh. Regierung der von uns vorgeschlagenen Fassung gegenüber zum Scheitern zu bringen. Aber mit einer gewissen Aengstlichkeit bieten wir, Ihre Kommission, das Kind unserer Arbeit Ihrer Beschlußfassung dar. Denn der Regierungsentwurf ist in der Kommission nur mit 7 gegen 6 Stimmen zur Annahme gelangt — und auch die 7, die ihr Ja gesprochen haben, sind nicht in aller und jeder Beziehung von der Form des Regierungsentwurfes befriedigt, wie er aus der Kommission hervorgegangen ist.

Nachdem der Herr Berichterstatter Ihnen ja bekannt hat, daß er bei der Schlußabstimmung mit der Minorität gestimmt hat, daß er also die Aufgabe übernehmen mußte, vor Ihnen einen Entwurf zu vertreten, mit dem er selbst nicht einverstanden war, mit dem er so wenig einverstanden war, daß er den Entwurf in der Gesamtheit verwirft. So ziemt es sich durchaus, ihm gegenüber anerkennend auszusprechen, daß er der Aufgabe, die als eine schwierige zu bezeichnen ist, in vollster Weise gerecht geworden ist; denn objektiv, den Stimmungen der Kommission nach allen Seiten hin Rechnung tragend, war die mündliche Berichterstattung, wie wir sie vorhin vernommen haben.

Ich sage: nur mit einer gewissen Aengstlichkeit bringen wir das Kind unserer Arbeit hier in das Plenum der Kammer herein, weil in der Kommission nur die schwache Mehrheit vorhanden war. Die Aengstlichkeit muß sich erhöhen, wenn wir daran denken, daß unter Umständen die Erste Kammer an den Aenderungen, die wir an dem Entwurfe vorgenommen haben, so weitgehend Anstoß nehmen könnte, daß sie daran das Gesetz würde scheitern lassen. Und die Aengstlichkeit wird nicht vermindert, sondern sie wird weiter erhöht, wenn wir daran denken, was vorhin der Herr Minister des Innern

— wie ich besonders hervorheben muß — allerdings in der staatsmännischen Weise geäußert hat, die am Schlusse des Landtags auch die Großh. Regierung an den Tag zu legen pflegt (Weiterkeit).

Es ergibt sich aus all diesen Erwägungen die dringende Notwendigkeit, daß jeder Teil ein Stück von dem, was er gerne in den Regierungsentwurf hineingebracht hätte, aufgibt, und mit verständlichem, nachgiebigem Sinn an die Arbeit herantritt. Das gilt von uns hier in diesem Hohen Hause; das möchte ich aber auch der Hohen Ersten Kammer, dann insbesondere auch der Großh. Regierung zurufen.

Um den beiden andern Faktoren der Gesetzgebung die Annahme des Regierungsentwurfes zu erleichtern und dadurch die Möglichkeit des Zustandekommens des Gesetzes herzustellen, habe ich mir erlaubt, mit einigen andern Herren zusammen dem Hohen Hause die drei Anträge vorzulegen, die vorhin der Herr Präsident vorgelesen hat; und ich bitte, daß die Herren Kollegen den Anträgen auch zustimmen.

Es könnte ja auffallen, daß die Differenzpunkte, die aus der Berichterstattung, und die auch aus meinen Anträgen hervorgehen, sich alle beziehen auf die Zusammensetzung der künftigen Landwirtschaftskammer und auf die Wahlkreiseinteilung, und wir müssen uns wohl hüten, eine Vermutung, die aus dieser Tatsache draußen im Lande wohl ab und zu entstehen könnte, nicht weiter aufkommen zu lassen: die Vermutung nämlich, daß dabei vielleicht auch andere Gründe als nur die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen maßgebend gewesen sein könnten.

Wenn man eine derartige wirtschaftliche Interessentvertretung durch Gesetz organisieren will, so muß man sich besonders davor hüten, daß man schablonenhaft, rein formell diejenigen Forderungen hierher überträgt, die jetzt in unserem badischen Lande erfüllt sind, und die Jahrzehntelang so viel Aufsehens im Lande hervorgerufen haben: die Forderungen, die man an die politische Organisation, an die politische Vertretung der Bevölkerung unseres Landes gestellt hat.

Man muß sich aber auch davor hüten, einzelne Bestimmungen aus den Gesetzen, die über dieses Gebiet in andern deutschen Bundesstaaten erlassen worden sind, hierher zu übertragen, ohne dabei zu berücksichtigen, wie im Ganzen jene Bestimmungen der andern Bundesstaaten beschaffen sind. Nur Einzelnes herauszugreifen, ohne das Ganze zu übersehen, wäre fehlerhaft und lückenhaft. Ich glaube, wir können diese Interessentorporation für unser badisches Heimatland nur schaffen, indem wir rein nur unsere badischen Bedürfnisse und Interessen maßgebend erscheinen lassen, indem wir insbesondere auch berücksichtigen, in welcher Weise bisher in Baden für die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen gesorgt war.

Ich glaube, man muß fordern, daß diese Landwirtschaftskammer in der größten Zahl ihrer Mitglieder nur aus allgemeinen direkten und geheimen Wahlen der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervorgeht. Aber da wir es mit einer Interessentorporation zu tun haben und da eben das Interesse der Landwirtschaft fordert, daß alle diejenigen Kräfte, die die Garantie bieten, das Beste der Landwirtschaft fördern zu können, in der Landwirtschaftskammer vertreten sind, so müssen wir dafür sorgen, daß auch solche Personen unabhängig von dem Ausgang einer Wahl auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts in die Landwirtschaftskammer herein gebracht werden; und zu diesem Zwecke sind dreierlei Wege vorgesehn:

Einmal sollen Mitglieder der Landwirtschaftskammer werden Vertreter landwirtschaftlicher Vereinigungen — „Spezialisten“, wie es in dem gedruckten Berichte heißt — diejenigen, die durch ihre bisherige Tätigkeit eine besondere Ausbildung erhalten haben in der Pflege einer gewissen Spezialität der landwirtschaftlichen Interessenförderung. Der zweite Weg, um solche Männer in die Landwirtschaftskammer hinein zu bekommen, ist der der Ernennung durch die Großh. Regierung und der dritte Weg ist der der Zuwahl durch die Landwirtschaftskammer selbst. Ich habe schon gesagt, die direkt Gewählten müssen in der Uebersahl sein, die anderen alle zusammen genommen in der Minderzahl. Das ist auch in der Kommission mit einigem Zögern freilich allgemein anerkannt worden.

Sehen wir nun, wie die einzelnen Zahlen am besten beschaffen sein sollen, und bedenken wir dabei einen Augenblick, was vor 4 Jahren in diesem Hohen Hause hierüber gesprochen worden ist. Der Regierungsentwurf des Jahres 1902 enthielt 28 direkt Gewählte, 14 indirekt durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen Gewählte, 7 Ernante und 6 durch die Landwirtschaftskammer selbst Zugewählte. Dieses Hohe Haus hat das Zahlenverhältnis in der Weise umgestaltet, daß die direkt Gewählten 32, die von den Vereinigungen Gewählten 7, die Ernante 3 und die Zugewählten 3 ausmachten. Während der Regierungsentwurf im Ganzen 57 Vertreter forderte, wollte die Zweite Kammer 45 gewähren. Der diesmalige Regierungsentwurf hat sich in weitgehender Weise, wie der Herr Minister des Innern vorhin ausgeführt hat, mit einem gewissen Zögern allerdings, dem Standpunkt der Zweiten Kammer des Jahres 1902 genähert, indem er festsetzte: 28 direkt Gewählte, 8 durch Vereinigungen gewählte, 4 Ernante und 3 durch die Landwirtschaftskammer selbst Zugewählte. Ihre Kommission schlägt Ihnen vor, die Zahl 32 für die direkt Gewählten festzusetzen, die durch die Vereinigungen Gewählten aber auf 8, die Ernante hinwegzustreichen und die Zugewählten auf 3 zu belassen. Es ist aber dabei hervorzuheben, daß eine große Partei und eine kleine Partei, beide zusammen, bereit waren, die 8 durch die Vereinigungen Gewählten überhaupt aus dem Gesetzentwurf zu entfernen. Die Gesamtzahl der nach dem Kommissionsantrag zu bestimmenden Vertreter würde 43 betragen. Ich will gleich hier einschalten, der größeren Uebersichtlichkeit halber, daß nach den Anträgen, die ich mit einigen Herren zusammen vorhin gestellt habe, die Zahlen folgende wären: Direkt gewählt 28, von den Vereinigungen gewählt 10, ernannt 4 und zugewählt 3, zusammen 45, wieder dieselbe Gesamtzahl, wie sie vor 4 Jahren durch dieses Hohe Haus beschloffen worden ist.

Was nun insbesondere das Ernennungsrecht der Großh. Regierung betrifft, so hat vorhin der Herr Minister die Gründe, die für ein solches Ernennungsrecht sprechen, in vollständiger Weise vorgetragen, sodaß ich nicht nötig habe, darauf zurückzukommen. Ich halte es für durchaus geboten, der Großh. Regierung das Recht zuzuteilen, in eine derartige Korporation einige wenige Vertreter zu delegieren. Wenn man dagegen einwendet, die Regierung habe ja Gelegenheit, ihre Vertreter bei den einzelnen Versammlungen der Landwirtschaftskammer sprechen zu lassen, jeden Augenblick sprechen zu lassen und auf diese Weise den Regierungsstandpunkt zum Ausdruck zu bringen, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Regierungsvertreter nicht in der Lage wären, während des ganzen Jahres außerhalb der Versammlungen in den Ausschüssen ihren Einfluß geltend zu machen; und es wäre nicht erwünscht daß in den Versammlungen, in

den Ausschüssen Männer fehlen, die die ganze Regierungsarbeit auf dem Gebiete aus eigener Kenntnis erfahren haben. Es darf gefordert werden, daß, nachdem unsere badische Regierung in so weitgehendem Maße die Pflege der landwirtschaftlichen Interessen sich zur Aufgabe gesetzt hat und nachdem es gelungen ist, eine so große Zahl von Beamten der inneren Verwaltung zu dieser Arbeit heranzuziehen, solche Männer auf dem Wege der Regierungsernennung in die Landwirtschaftskammer hinein delegiert werden.

Nun zu den Vertretern der landwirtschaftlichen Vereinigungen. Man hat der Forderung nach solchen Vertretern entgegengehalten, es seien einzelne Landwirte wahlberechtigt bei der direkten Wahl, sie seien dann unter Umständen Mitglieder nicht bloß eines, sondern sogar mehrerer der Vereine, die ein Vertretungsrecht zuerkannt erhalten sollen, und würden auf diese Weise ein Pluralwahlrecht erhalten. Ja, aus solchen Ausführungen ergibt sich doch eine vollkommene Verkennung dessen, was mit diesen Vereinsvertretern beabsichtigt ist. Was liegt auch daran, wenn einzelne Männer in einem Wahlbezirk mehrfach wahlberechtigt wären unter der großen Zahl von Hunderten und Tausenden direkt Wahlberechtigter und wenn sie bei der Generalversammlung ihrer Vereine eine Stimme dafür abgeben können, welche Männer von den Vereinen in die Landwirtschaftskammer zu delegieren wären? Das sind Einwendungen, die sich im Ernst nicht vertreten lassen. Der Gedanke dieser Vereinsvertretung ist aber doch der, daß die Vereine, die im Lande so förderlich für die Zwecke der Landwirtschaft gewirkt haben, einen Anspruch erheben dürfen, daß die Verdienste, die sie sich erworben haben, auch gelohnt werden, indem sie bei der alle landwirtschaftlichen Interessen umfassenden Gesamtvertretung der Landwirtschaft eine besondere Berücksichtigung erfahren. Es kommt hinzu, daß sich in diesen Vereinigungen Männer zusammengefun- den haben, die sich zur Aufgabe gesetzt haben, je einen besonderen Zweig der landwirtschaftlichen Interessenförderung zu pflegen und zu hegen, und die deshalb Erfahrungen auf diesem Spezialgebiete gesammelt haben, auf dem Spezialgebiete, das denn doch in der Gesamtvertretung auch wieder gepflegt werden soll, sodaß es ein Schaden für die Gesamtvertretung wäre, wenn solche Männer in der Vertretung keinen Platz finden würden.

Nun hat man den Vorschlag gemacht, man könne ja dem Gedanken, den man selbst als einen berechtigten anerkennt, dadurch Rechnung tragen, daß man der Landwirtschaftskammer selbst eine größere Zahl von Zuzuwählenden gewährt und bestimmt, daß die Zuwahl sich zu erstrecken habe auf Mitglieder der landwirtschaftlichen Vereinigungen. Auf diese Weise würde dem Gedanken nur in äußerst unvollkommener Art Rechnung getragen, es würde sehr leicht dadurch herbeigeführt werden können, daß durch die Zuwahl der Landwirtschaftskammer selbst aus der Mitgliederzahl der landwirtschaftlichen Vereinigungen zu Vertretern in der Landwirtschaftskammer gerade solche Persönlichkeiten ernannt würden, die den Vereinigungen selbst nicht als die geeignetsten Vertreter erscheinen würden. Diese Vereinigungen würden sich dann in der Landwirtschaftskammer gewiß nicht vertreten fühlen. Der ganze Gedanke, den ich vorhin begründet habe, kann nur in richtiger und vollkommener Weise erfüllt werden, wenn diesen Vereinigungen selbst das Recht zuerteilt wird, zu bestimmen, welches Mitglied als Vertreter in die Landwirtschaftskammer delegiert werden soll. Ich glaube, daß die Forderung so wichtig ist, daß es als ein Unrecht zu bezeichnen wäre, wenn man diese Vereinsvertretung in der eben von mir als einzig richtig dargestellten Gestalt

aus dem Gesetz beseitigen wollte. Welche von diesen Vereinigungen sollen nun das Recht einer solchen Vertretung erhalten? Im Gesetzentwurf ist das nicht ausgedrückt. Ursprünglich hieß es, daß diejenigen Vereinigungen, die sich die Pflege einzelner Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Interessensförderung zur Aufgabe gesetzt haben, das Wahlrecht erhalten sollen; nach dem Beschluß der Kommission ist dann gesagt worden, daß alle Vereinigungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie einzelne Zweige oder die Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Arbeit sich zur Aufgabe gesetzt haben, das Vertretungsrecht erhalten sollen. Es ist damit ausgedrückt, daß auch der landwirtschaftliche Verein, daß auch der Bauernverein ein Vertretungsrecht erhalten soll. Nun, was dafür, was dagegen spricht, auch diesen letzten Vereinigungen eine Vertretung zu sichern, ist von dem Herrn Berichterstatter und vorher von dem Herrn Minister des Innern bereits hervorgehoben worden, und ich kann lediglich darauf verweisen. Wenn man aber auch diesen Vereinigungen ein Vertretungsrecht sichert, dann verläßt man das ursprüngliche Prinzip, man erweitert den ursprünglichen Gedanken. Ich habe aber nichts dagegen einzunehmen, wenn dem erweiterten Gedanken hier stattgegeben wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ein Wort noch reden von der Vertretung speziell forstwirtschaftlicher Interessen. Wir haben zunächst im Druck eine Petition erhalten, ausgehend von dem badischen Forstverein, unterzeichnet von dem Großh. Forstrat Könige in Heidelberg als Vorsitzenden des badischen Forstvereins, und haben dann später, nachdem Ihre Kommission mit den Arbeiten schon zu Ende gekommen war, eine im Ueberdruck hergestellte weitere Eingabe desgleichen Vereinsvorsitzenden erhalten, worin sich über diesen Gegenstand ausgesprochen wird. Der badische Forstverein will nichts für sich, er will lediglich dem Gedanken Rechnung getragen wissen, daß in der Landwirtschaftskammer auch die forstlichen Interessen von durchaus sachverständiger Seite ihre Vertretung finden sollen, und ich glaube, man kann, wenn man billig und gerecht denkt, den Ausführungen, die zur Begründung dieser Anforderung gemacht worden sind, das Gehör nicht verweigern. Nachdem das Gesetz in der Weise erlassen worden ist, daß nicht nur die wirtschaftliche und technische Pflege der landwirtschaftlichen Interessen sondern auch die wirtschaftliche und technische Pflege der forstlichen Interessen Aufgabe der Landwirtschaftskammer sein soll, muß man sich füglich fragen, ist denn schon in der jetzt vorgesehenen Zusammensetzung in genügender Weise dafür gesorgt, daß die forstwirtschaftlichen Interessen eine genügende Vertretung finden? und da muß ich sagen, daß dem nicht so ist.

Wenn wir aus dem Bericht ersehen, daß von 238 108 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Lande 1949 rein forstwirtschaftlich und 44 916 aber gemischt landwirtschaftlich-forstwirtschaftlich sind, daß also 191 243 rein landwirtschaftlichen Betrieben 46 865 rein forstwirtschaftliche oder gemischte Betriebe gegenüberstehen, und wenn wir dem entgegenhalten, was aus dem Bericht des Herrn Abg. Dr. Zehnter, den er vor vier Jahren zur Materie erstattet hat, hervorgeht, daß nämlich die Gesamtfläche des forstwirtschaftlich genutzten Geländes 547 302 Hektar umfaßt, und die Summe des landwirtschaftlich genutzten Landes 296 032 Hektar, und wenn wir bedenken, daß den landwirtschaftlichen und den forstwirtschaftlichen Betrieben das Wahlrecht eingeräumt ist ohne Rücksicht auf die Fläche, die der einzelne Betrieb umfaßt, dann müssen wir wirklich die Befürchtung hegen, daß die speziell forstwirtschaftlichen Interessen ihre Vertretung in der Landwirtschaftskammer nicht in der erwünschten

Weise finden werden. Wenn man diese Befürchtung äußert, wird entgegengehalten, wo sind denn die widerstreitenden Interessen zwischen der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft? Wird es überhaupt in der Landwirtschaftskammer dahin kommen, daß die landwirtschaftlichen Interessen zu Ungunsten der forstwirtschaftlichen Interessen zur Vertretung kommen werden? Man braucht die Frage nur zu stellen, um sie auch mit aller Bestimmtheit dahin zu beantworten, daß solcher Widerstreit zwischen Landwirtschaft und Forstwirtschaft immer dagewesen ist und immer da sein wird. Denken wir nur z. B. an die Frage, die vor wenigen Tagen hier eine lange Erörterung gefunden hat, an die Laubstreufrage! Es könnte doch sehr leicht eintreten, daß die Landwirtschaftskammer, wenn in ihr die forstwirtschaftlichen Interessen nicht genügend und ausreichend durch wirkliche Vertreter der Forstwirtschaft vertreten werden, einmal einmütig einen Beschluß dahin faßt, daß die Laubstreu nach dem jeweiligen Bedürfnis der Bevölkerung unter allen Umständen und ohne jede Rücksicht auf das Waldinteresse abzugeben sei. Mit einem derartigen Beschluß wäre ja noch nicht alles getan, und es würde die Großh. Regierung es ja gewiß dann immer noch in der Hand haben, die Abgabe von Laubstreu aus den staatlichen und aus den Korporationswaldungen zu verweigern, aber immerhin würde die Regierung durch einen solchen einmütig gefaßten Beschluß, namentlich wenn er wiederholt gefaßt wäre, in eine schwierige Lage kommen. Es wäre dann auch der Landwirtschaftskammer zum Nachteil ihres Ansehens entgegenzuhalten: sie sei nicht richtig aufgeklärt und unterrichtet über die wichtigen Fragen, die dabei zugunsten des Waldes in Betracht zu ziehen sind! (Sehr richtig!). Ich glaube, das Ansehen der Landwirtschaftskammer selbst und das Ansehen ihrer Beschlüsse fordert es, daß sie aus dem ganzen Gebiet, das ihr zur pflegerischen Behandlung zuerteilt wird, genügend sachverständige Männer in sich faßt, damit ihren Beschlüssen ein solcher Einwand nicht entgegengehalten werden kann. Ich gehe nicht so weit, wie das in der zweiten Eingabe des badischen Forstvereins geschehen ist, so sagen, es sei zu machen ein Unterschied zwischen den staatlichen und den Korporationswaldungen einerseits, und den Privatwaldungen auf der anderen Seite. Ich gehe nicht so weit, zu fordern, daß das Arbeitsgebiet der künftigen Landwirtschaftskammer beschränkt werde auf die private Waldwirtschaft, ich glaube vielmehr, daß man es in dieser Beziehung bei dem gegenwärtigen Entwurf lassen sollte, wonach auch die öffentlichen Waldungen der pflegerischen Behandlung der Landwirtschaftskammer unterworfen werden sollen. Das ist schon deshalb nötig, weil ja das Umlage-recht sich auf den gesamten forst- und landwirtschaftlichen Besitz im Lande erstrecken soll, und weil bei einem Herausnehmen der Korporationswaldungen und der Staatswaldungen aus der Umlagepflichtigkeit die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaftskammer in finanzieller Beziehung von vornherein in wesentlicher Weise beschnitten werden würde. Das kann nicht der Wunsch derjenigen sein, die der Landwirtschaftskammer eine gute und förderliche Zukunft wünschen. Ich bin also der Meinung, man sollte irgend einem Verein, der die Forstwirtschaftspflege sich zur Aufgabe gesetzt hat, ein Vertretungsrecht einräumen. Ich weiß aber nicht, ob ein anderer derartiger Verein außer dem Forstverein im Lande existiert. Nun wird man dem Wunsche, daß dem Forstverein ein Vertretungsrecht gesichert werde, entgegenhalten, daß er in der großen Hauptsache doch aus den staatlichen und den Gemeindeförstern besteht. Nach seinen Statuten ist das nicht richtig. Nach den Statuten kann Mitglied sein jeder Forstmann oder Freund des Waldes, der seinen Wohnsitz in Baden hat und es sind auch in der Tat Freunde des

Waldes und Privatwaldbesitzer Mitglieder dieser Vereinigung. Man wird weiter entgegenhalten: Die Landwirtschaftskammer soll doch nur solche Personen in sich fassen, die selbst nach ihrem Besitz ein Interesse an der Pflege dieser wirtschaftlichen Interessen haben. Aber diesem Gedanken wird ja auch schon nicht Rechnung getragen bei der Einführung eines Ernennungsrechts der Großh. Regierung, bei der Zuwahl und bei der Vereinsvertretung. Da können ja und werden Personen zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammer ernannt oder delegiert werden, die nicht mit ihrem eigenen Besitz beteiligt sind. Aber der Grund ist überhaupt doch nur ein rein äußerlicher. Es kommt doch nur allein darauf an, wo sind die Männer, die nach ihrer Kenntnis und Erfahrung und nach ihrer Art am besten geeignet sind, die Arbeit der Landwirtschaftskammer zu erleichtern und zu fördern? Deshalb muß gesagt werden: Es soll eine im Lande vorhandene Vereinigung, die sich die Pflege der forstlichen Interessen zur Aufgabe gesetzt hat, ein Vertretungsrecht erhalten. Wir haben keinen anderen derartigen Verein, so viel ich weiß als den badischen Forstverein, und deshalb glaube ich, man sollte diesen Verein in die Zahl der betreffenden Vereinigungen aufnehmen.

Was nun die Zahl der Vertreter betrifft, die durch diese Vereinigungen in die Landwirtschaftskammer zu delegieren wären, so hat die Erste Kammer die Zahl von acht nach dem Regierungsentwurf auf zehn erhöht. Durch den Beschluß Ihrer Kommission ist die Zahl wieder auf acht zurückgesetzt worden. Man ist aber über den grundlegenden Gedanken, der in dem Regierungsentwurf zum Ausdruck gebracht war, daß nämlich die Spezialisten in der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen auf diese Weise ihre Vertretung finden sollten, hinausgegangen, indem man unter die Vereine, welche Vertretung finden sollen, auch den landwirtschaftlichen und den Bauernverein aufgenommen hat. Und gleichwohl hat man die Zahl der Vertreter von zehn auf acht herabgesetzt. Ich glaube, das war nicht richtig. Ich glaube, wir sollten wieder zu der Zahl der Ersten Kammer zurückkehren, die Zahl demnach auf zehn festsetzen. Wenn wir dadurch, daß meinen Anträgen bezüglich der ernannten und bezüglich der Vereinsvertreter Rechnung getragen würde, die Zahl der übrigen Mitglieder der Landwirtschaftskammer erhöht hätten, würde zweckmäßig sein, die Zahl der direkt Gewählten wieder auf die ursprüngliche Zahl von 28 herabzusetzen, so wie der Regierungsentwurf vorgesehen hatte. Wir würden dann, wie ich vorhin schon gesagt habe, wieder auf die Gesamtzahl von 45 kommen, die dieses Hohe Haus vor vier Jahren als die zutreffende anerkannt hat.

Allen diesen Ausführungen ist in der Kommission bereits entgegengehalten worden, was in Preußen, was in Hessen, was in Anhalt bestehe. Aber man hat bei diesen Ausführungen eben immer nur die Einzelbestimmungen aus den betreffenden Gesetzeswerken herausgenommen, die gerade zu dem Zweck herauszunehmen waren, andere wesentliche Verschiedenheiten von unseren übrigen Einrichtungen dagegen nicht hervorgehoben und so ein unzutreffendes Bild hervorgerufen. Ich glaube, solche Verfassungen auf die fremden Gesetze und Einrichtungen sollten, wie überhaupt, so auch bei dieser Frage beiseite gelassen werden, weil wir eben nur nach unseren eigenen Bedürfnissen und zu unserm eigenen Zwecke eine derartige Einrichtung treffen wollen und treffen sollen.

Der zweite große Differenzpunkt, der sich in der Kommission ergeben hat, betrifft die Wahlkreiseinteilung, die Art, wie die Wahlkreiseinteilung zustande gebracht werden soll, und die Art, wie sie zu gestalten sei. Die

Großh. Regierung war der Meinung, daß diese Frage der Verordnung der Zentralbehörde überlassen werden sollte. Andere Mitglieder der Kommission waren der Meinung, daß das eine Frage sei, die zweckmäßig nur durch Gesetz zu regeln sei. Wieder andere haben gemeint, daß das durch die Sitzung der Landwirtschaftskammer, also durch Beschluß der Landwirtschaftskammer selbst zusammen mit der Großh. Regierung ins Werk zu setzen sei. Und ein Vermittlungsvorschlag ging dahin, daß zunächst bis zum Jahre 1912 die Regelung der Verordnung der Zentralbehörde überlassen werden könne, während vom 1. Juli 1912 an die Frage sei es durch Gesetz, sei es durch die Sitzung der Landwirtschaftskammer zu entscheiden sei. Im gegenwärtigen Moment sind wir ja überhaupt nicht mehr in der Lage, eine Wahlkreiseinteilung zu schaffen. Das würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Frage dem Gesetz zu überlassen, scheint mir schon aus dem Grunde nicht angezeigt, weil wir ja eine Landwirtschaftskammer haben werden und weil diese selbst in viel höherem Maße berufen ist, dabei mitzuwirken, wie die Wahlkreiseinteilung zu regeln sein wird, als es dieses Hohe Haus könnte, namentlich nachdem ein wichtiges Gebiet unserer Arbeit in der Pflege der landwirtschaftlichen Interessen auf die Landwirtschaftskammer übergegangen sein wird. Ich glaube deshalb, daß es richtig ist, was die Kommission Ihnen vorschlägt, daß für die Gegenwart die Großh. Regierung durch Verordnung diese Wahlkreiseinteilung erlassen sollte, während nach Ablauf der genannten Frist die Sitzung der Landwirtschaftskammer diese Wahlkreiseinteilung zu schaffen haben werde. Daß dabei Analogien anzuwenden seien mit der politischen Wahlkreiseinteilung, halte ich für gänzlich verfehlt. Das ist eine wesentlich andere Angelegenheit, und es werden bis zum Jahre 1912 Erfahrungen mit der durch Verordnung geregelten Wahlkreiseinteilung gesammelt sein, sodaß dann eine Grundlage geboten sein wird, auf der eine neue, gute Wahlkreiseinteilung aufgebaut werden kann.

Was die Art, wie die Wahlkreiseinteilung gestaltet werden soll, betrifft, so ist im Gesetzentwurf selbst schon eine gewisse Direktive gegeben. Ich möchte dem noch hinzufügen, daß es sehr wohl erwägenswert sein würde, was von manchen Seiten in der Kommission ausgesprochen worden ist, daß die Wahlkreise einmännige sein sollen, also Wahlkreise, in welchen je nur ein Vertreter zu wählen wäre. Die Gründe, die der Minister des Innern in der Kommission für mehrmännige Wahlkreise hervorgehoben hat, waren, daß dann die großen Vereinigungen sich wohl vor der Wahl dahin dahin vereinbaren würden, daß der einen Vereinigung ein Vertreter und der anderen ein Vertreter zugewiesen würde, so daß dann der Wahlkampf in diesen Bezirken wohl erspart werden könnte, daß er mindestens nicht in denselben heftigen Formen sich abspielen würde, wie wir das bei den politischen Wahlen sehen und erleben. Diesen Ausführungen des Herrn Ministers, so viel sie auf den ersten Anschein für sich haben, namentlich für friedliebende und versöhnliche Geister, wozu auch ich gehöre (Heiterkeit beim Zentrum), ist doch entgegenzuhalten, daß es sehr leicht dazu kommen könnte, daß der Wahlkampf mit derselben Schärfe und Heftigkeit darauf hinausgehe, alle die Vertreter, die dem Wahlkreise zugewiesen würden, auf die eine Seite herüber zu bekommen, so daß dann zahlreiche Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung überhaupt nicht vertreten wären. Ich möchte der Großh. Regierung anheimgeben, diesen Gedanken noch einmal recht ernst zu überlegen und womöglich zur Schaffung von einmännigen Wahlbezirken überzugehen.

Die Frage, welche von den Vereinigungen nun ein Vertretungsrecht bekommen sollen, habe ich schon be-

sprochen. Aber in welcher Weise auf die 16 oder 17 Vereinigungen die 10 Vertreter zu verteilen wären, müssen wir sogleich der Großh. Regierung überlassen und können wir in diesem Augenblicke nicht zur Erledigung bringen. Selbstverständlich wird die Großherzogliche Regierung bei der Verteilung dieser Vertretungen Rücksicht nehmen auf die Bedeutung der Interessen, die die einzelnen Vereine sich vorgesetzt haben, auf die Bedeutung aber auch der Vereine selbst, insbesondere auch noch der Zahl ihrer Mitglieder. Wichtig ist, was die Kommission Ihnen vorschlägt, daß die Wahl der Vertreter der Vereinigungen nicht durch die Vorstände, durch Ausschüsse oder durch eine kleinere Vertretung zu erfolgen hat, sondern durch die Generalversammlung, wenn überhaupt der betreffende Verein solche Generalversammlungen hat.

Ein Differenzpunkt, der früher vorhanden war und auch in der Ersten Kammer Aufsehens gemacht hat, war das Besteuerungsrecht der Landwirtschaftskammer gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben. Da war die Frage, ob die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer von der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst oder aus der Staatskasse zu tragen sein würden. In unserer Kommission ist dieser Differenzpunkt mit Einmütigkeit dahin entschieden worden, daß entsprechend dem Regierungsentwurf die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer selbst aus der Staatskasse zu tragen sein würden, während andere Kosten von der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst zu übernehmen wären, welche dadurch erwachsen würden, daß die Landwirtschaftskammer selbst nach ihrem Gutdünken dazu übergehen würde, besondere Veranstaltungen zur Pflege der Land- und Forstwirtschaft zu machen. Ich halte diese Lösung der Frage für angebracht. Wir würden der Landwirtschaftskammer selbst ein übles Geschenk mit auf den Weg geben, wenn wir jetzt schon bestimmen würden, daß auch die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer selbst von allem Anbeginn an durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung selbst zu tragen wären. Diese Institution, die sich erst während einiger Jahre einleben und einbürgern wird, wenn man an ihrer Tätigkeit erkannt hat, was sie zu leisten vermag, soll nicht von vornherein mißlieblich werden dadurch, daß, bevor sie irgend etwas zu gunsten der Landwirtschaft getan hat, die Bevölkerung schon durch Beiträge für diese Arbeiten getroffen wäre.

Wenn die Anträge, die ich jetzt besprochen habe, angenommen werden, dann können wir mit gutem Mutte dem Gesetzentwurf seinen Weg in das andere Hohe Haus und schließlich an die Großh. Regierung weisen. Ich bin überzeugt, daß die beiden anderen gesetzgebenden Faktoren ihre Zustimmung zu dem Entwurfe aussprechen werden, wenn er diejenige Gestalt erhalten hat, welche er durch die Annahme der Anträge erhält, die ich gestellt habe. Ich möchte aber weiter sagen, diejenigen, denen es ernst ist, eine Landwirtschaftskammer in unserem Lande einzurichten, haben nach den Vorgängen in der Ersten Kammer und nach den Erklärungen der Großh. Regierung allen Anlaß, sich ernstlich die Frage zu überlegen, ob sie nicht den Anträgen aus dem eben gehörten Grunde zustimmen müssen. Ich richte das Wort insbesondere an die Herren von der konservativen und von der Zentrums-Partei, weil auch diese Parteien seit Jahren es als eine unabwendbare Notwendigkeit hingestellt haben, eine Landwirtschaftskammer im Lande einzurichten. Ist es Ihnen Ernst gewesen mit dieser Forderung, und ich glaube, es war Ihnen Ernst, dann müssen Sie eben auch den Weg beschreiten, der beschritten werden muß, um der Forderung zum Erfolge zu verhelfen. (Lebhafte Bravo!)

Abg. **Bechtold** (Soz.): Am Schlusse seiner Ausführungen hat der Herr Kollege Obkircher gemahnt, man solle der Frage der Landwirtschaftskammer den nötigen Ernst entgegenbringen. Ich kann Ihnen versichern, daß meine Partei den landwirtschaftlichen Interessen stets entgegengekommen ist und immer mitgeholfen hat, die Interessen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu fördern. Die Stellung meiner Partei zu dem vorliegenden Gesetzentwurf ist eine freundliche. Um so befriedigender wird unsere Stellung sein, wenn der Zweck und der Nutzen, den der Gesetzentwurf mit sich bringen soll, der Land- und Forstwirtschaft zu helfen, auch bei den kleineren und mittleren Landwirten sich Geltung verschafft. Man hat ja bisher in großen Vereinigungen schon günstige Wirkungen auf diesem Gebiete zu verzeichnen; ich muß aber sagen, daß in den landwirtschaftlichen Vereinigungen lediglich alle die Vorteile, die mit Hilfe der Regierung und des Staates zu verzeichnen sind, den größeren Landwirten zum Vorteil gereicht haben, die kleineren und mittleren Landwirte haben wenig Vorteil davon gehabt. Gerade hier hat die Hilfe bis zu einem gewissen Grade versagt. Die Vereinigungen haben z. B. Maschinen und Ackerbaugeräte mit staatlicher Unterstützung angeschafft, diese sind aber zum größten Teil derartig schwer, daß die kleinen und mittleren Landwirte nicht in der Lage waren, sie gebrauchen zu können, indem sie mit ihrem Gespann nicht darauf eingerichtet waren, derartig schwere Ackerbaugeräte für sich in Anspruch nehmen zu können.

Die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer ist heute unstritten. Uns kann es nach meiner Ansicht gleichgültig sein, ob in der Landwirtschaftskammer 32 oder 28 Mitglieder durch die allgemeine direkte Wahl hervorgerufen; es wäre uns selbstverständlich angenehmer gewesen, wenn die ganze Landwirtschaft an einem derartigen Wahlverfahren teilnehmen könnte. Wir waren ursprünglich gegen die Zuwahl seitens landwirtschaftlicher Vereinigungen, und zwar auf Grund dessen, weil wir geglaubt haben, es sei hier die Möglichkeit geboten, daß einzelne Landwirte doppeltes oder mehrfaches Wahlrecht bekämen. Unsere Bedenken sind in dem Punkte zerstreut worden, indem man uns das Zugeständnis gemacht hat, daß die Wahl in den landwirtschaftlichen Vereinigungen, in den Interesseneinigungen, durch die Generalversammlung vor sich gehen kann, und zwar durch geheimes Wahlrecht. Ferner soll die Landwirtschaftskammer selbst 3 Mitglieder durch Zuwahl zu wählen berechtigt sein; auch hier ist meine Partei grundsätzlich nicht dagegen, hingegen ist sie gegen das Ernennungsrecht der Regierung, und zwar auf Grund dessen, weil wir uns sagen, die Regierung hat ja immer das Recht, in der Landwirtschaftskammer mit zugegen zu sein, gerade so gut wie hier im Landtage.

Es ist ja allseitig die Berechtigung von derartigen gesellschaftlichen Interessenvertretungen anerkannt, und wenn Sie die Konsequenz daraus ziehen, so werden Sie in Zukunft, hoffentlich im nächsten Landtag, auch Ihre Zustimmung dazu erteilen, daß endlich der Stand, der in Baden doch eine ganz gewaltige Rolle spielt, der Arbeiterstand, auch eine gesellschaftliche Interessenvertretung bekommt, daß, so gut wie Handelskammern, Gewerbekammern und jetzt eine Landwirtschaftskammer, auch Arbeitskammern errichtet werden.

In den Streit, wo nach meiner Ansicht doch politische Sintergedanken obwaltend sind, wollen wir uns nicht einmischen. Die Nationalliberalen einerseits und das Zentrum andererseits rivalisieren hier, wer

in Zukunft maßgebend sein wird in der Landwirtschaftskammer; nach meiner Ansicht deshalb, weil man der Landwirtschaftskammer das Recht eingeräumt hat, zwei Vertreter in die Erste Kammer zu senden. In meinen Augen wäre es gar nicht nötig, daß man ihr ein derartiges Recht eingeräumt hat, von unserem Standpunkt aus könnte man die Erste Kammer ganz und gar vermissen (Heiterkeit).

Die Wählbarkeit soll so geregelt sein, daß die Lebenshaltung die Grundbedingung sein soll für die Wählbarkeit, für das aktive und passive Wahlrecht. Hier in Baden liegen die Verhältnisse derartig kompliziert, daß mir die Sache noch nicht recht klar ist, wie man eigentlich die kleinen Landwirte behandelt. Nach meiner Ansicht ist 5000 M. Grundsteuerkapital immer noch zu hoch gegriffen. Die Regierung hat ja in Aussicht gestellt, daß durch die neue Einschätzung der Grund und Boden höher eingeschätzt werden könne. Ich für meinen Teil hätte gedacht, 3000 M. würden vollständig genügen. Es gibt nach meiner Ansicht eine ganze Reihe von Ortschaften, wo durch das Erbschaftsgezet, die wirtschaftliche Ordnung, die gesellschaftlichen Einrichtungen und die Konzentration des Großkapitals die Dezimierung der kleinen landwirtschaftlichen Besitztümer und der Landwirtschaft überhaupt derartig Platz greift, daß von einem großen Bauer oder Landwirt in dem Sinne, daß er 5000 oder gar 8000 M. Grundsteuerkapital besitzt, nicht mehr die Rede sein kann. Es ist für mich noch eine unaufgeklärte Frage, wie gerade hier eigentlich festgestellt werden soll, welche Grundlage der Lebenshaltung bei diesen Kleinbauern maßgebend sein soll, um das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer zu besitzen. Der Ort, in dem ich wohne, war früher unzweifelhaft ein Bauernort, ich selbst bin zum Teil Landwirt und mein Großvater war noch ein ganz ansehnlicher Landwirt nach dem heutigen Begriff; in meinem Ort hat es vor 30 Jahren mehr Landwirte gegeben als heute. In diesem Ort, der 2500 Seelen zählt, kommen heute kaum noch vier Dutzend Landwirte in Betracht. Alle die kleinen Landwirte auf den zerstückelten Gütern sind dort, wo 5000 M. die Grundlage sein soll zur Wahlberechtigung, nicht mehr berechtigt, zu wählen. Es ist ein ganz beträchtlicher Teil Leute vorhanden, die im Winter oder zwischen durch im Sommer Tagelöhnerdienste tun oder schließlich Fuhrwerksdienste. Es wohnen in meinem Ort und in der ganzen Umgegend Industriearbeiter, und wie es bei mir zu Hause ist, wird es schließlich in verschiedenen Teilen unseres Landes der Fall sein. Die Leute sind gezwungen infolge der erbärmlichen Löhne, die bezahlt werden — zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel — etwas Landwirtschaft zu treiben. Die kleinen Landwirte besorgen die landwirtschaftlichen Arbeiten für diese Arbeiter, und es sind Leute dabei, die nach meiner Ansicht durch diese Betätigung mehr Einkommen haben, wie aus ihren eigenen Grundstücken. Es ist mir nicht ersichtlich, wo die Leute eigentlich hingehören; immerhin steht doch fest, daß sie mehr Bauer als Arbeiter sind.

Zum Beispiel sind Wirte und kleine Gewerbetreibende mitunter auch nicht in der Lage, aus ihrem Gewerbe ihren Lebensunterhalt zu decken. Sie sind gezwungen, Landwirtschaft nebenher zu betreiben, und es ist auch hier zweifelhaft und strittig, welches eigentlich die Grundlage der Lebenshaltung ist, die Landwirtschaft oder das sonstige Gewerbe. Zehntausend Mark ist bei uns, wo Grund und Boden schon ziemlich teuer ist, immer ein Betrag; es handelt sich um ca. 5 Morgen, also anderthalb Sektar. Es wird in anderen Gegenden wahrscheinlich auch nicht anders sein; fünf Morgen genügen nicht, um für eine Familie den Lebensunterhalt zu decken. Das ist etwas ganz selbstverständliches. Die Leute müssen eben versuchen, auf die

Art und Weise, wie ich es Ihnen geschildert habe, wenigstens im Nebenverdienst etwas zu erwerben.

Nun muß ich auch die Zollgesetzgebung kurz streifen. Es kommen hier in Baden über hunderttausend kleinere Grundbesitzer in Betracht, die unter einem Sektar besitzen. Bei der Zollgesetzgebung sind diese Kleinbauern in Baden als Musterknaben vorgeführt worden. Man hat gesagt: Betrachtet Euch diese kleinen Existenzen, die sind noch in der Lage, aus der Landwirtschaft ihr Leben fristen zu können. Ich muß bestreiten, daß die Leute von jener Gesetzgebung einen Vorteil haben; wenn sie auf der einen Seite ein paar Zentner Getreide mehr verkaufen, dann sind sie auf der anderen Seite wieder gezwungen, zuzukaufen, u. alle die Artikel, die auf Grund der Zollgesetzgebung teurer geworden sind, auch teurer zu beziehen; dabei kommt dann wieder zur Ausgabe, was zuerst als Mehreinnahme eingegangen war.

Ich denke, daß die Landwirtschaftskammer in Zukunft sich der Aufgabe bewußt sein wird, die kleinen Leute und die Förderung ihrer Interessen so weit als möglich zu berücksichtigen, zumal wir hier in Baden die Wahrnehmung machen, daß dieser Stand immer mehr abnimmt, ja, daß er langsam von der Bildfläche verschwinden wird. Der größte Teil dieser Existenzen ist heute schon in einer derartigen Lage, daß man nicht sagen kann, daß sie ausgesprochene Landwirte sind.

Meine Hoffnung geht dahin, daß man auch bei uns einer Anregung Folge geben wird, wie man sie bereits in Preußen in landwirtschaftlichen und genossenschaftlichen Kreisen in Erwägung gezogen hat: der Anregung, daß diese landwirtschaftlichen Organisationen mit den Konsumgenossenschaften in Verbindung treten, um gemeinsam das Großkapital zu bekämpfen, was gewiß nur zum Segen für die erlittenen beiden Teile sein kann. In den Ortschaften z. B., die in der Nähe großer Städte liegen, ist nach meiner Ansicht in absehbarer Zeit eine veränderte Produktionsart unumgänglich nötig und sie wird sich Geltung verschaffen; man wird dort mehr Gartengemüse pflanzen; man wird zusehen, daß man in der Lage ist, mehr Obst und derartige Erzeugnisse auf den Markt zu bringen, kurz, solche Produkte, bei denen man unmittelbar Geld in die Hand bekommt. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß, wenn in dem vorher von mir dargelegten Sinne die großen Organisationen gegenseitig und vertrauensvoll zu einander in Verbindung treten, um den kleinen und mittleren Landwirten etwas aufzuhelfen, daß dann wertvolle Erfolge werden erzielt werden. Allerdings ist schon etwas Befremdliches hervorgetreten, als der Vorschlag gemacht wurde, daß die Genossenschaften mit den Konsumverbänden in Verbindung treten möchten. Da hat der Bund der Landwirte die Anschauung geäußert (sie ist in der Korrespondenz des Bundes der Landwirte zum Ausdruck gelangt), es sei bedenklich, wenn derartige Organisationen miteinander in Verbindung treten; es könne möglich sein, daß die Landwirte durch die Verührung mit den Konsumgenossenschaften in politischer Beziehung, und zwar in nachteiligem Sinne, angehaucht werden, daß auf diese Weise sich der sozialdemokratische Geist Eingang in diese Genossenschaften verschaffe, in denen sonst konservativer Sinn zu Hause ist. Eine Kulturbewegung, wie die Sozialdemokratie, läßt sich doch nicht aufhalten und schließlich werden auch die Klein- und Mittelbauern zur Einsicht kommen; zum Teil sind sie ja schon zur Einsicht gekommen, ich darf nur daran erinnern, daß hier in Baden schon ein Teil der Landwirte fortschrittlich gesinnt ist und daß das auch bei den Wahlen zum Ausdruck kommt.

In diesem Sinne möchte ich der Landwirtschaftskammer meine Sympathie entgegenbringen, daß sie so viel als möglich segensreich und vorteilhaft im Interesse der kleinen und mittleren Bauern wirken solle. Wie die Dinge liegen, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Landwirtschaftskammer nicht in dem Sinne arbeitet, wie es sein sollte. Es liegt die Befürchtung nahe, daß sich hier ein gewisser Klagengeist bemerkbar macht, daß sich dort eine Vertretung zusammenfindet, die ich als „Manichettenbauernvertretung“ bezeichnen möchte. Ich möchte also wiederholt meine Meinung zum Ausdruck bringen, daß man bei der Zusammenfassung dieser Kammer, bei der Wahl in die Landwirtschaftskammer, die mittleren und kleinen Landwirte berücksichtige und sie auch in die Kammer hereinnimmt, um dort gemeinsam mit ihnen die Wünsche der Landwirtschaft hier in Baden zu deren Vorteil und Segen zu besprechen.

Ich betone also zum Schluß, daß meine Partei für das Gesetz stimmen wird, trotzdem in dem Gesetz manches zum Ausdruck kommt, was uns im großen und ganzen nicht vollkommen sympathisch ist. Wir werden aber dem Gesetz zustimmen mit der ausdrücklichen Hoffnung, daß, wenn die Landwirtschaftskammer einmal funktioniert, dann alle die Ecken und Kanten, die das Gesetz in sich birgt, abgerundet werden, und daß diese Einrichtung zum Segen und Vorteil hauptsächlich der kleineren und mittlern Landwirte arbeiten möge.

Unterdessen sind noch zwei Anträge eingelaufen:

1. Ein Antrag der Abgg. Kopf, Schüler und Freiherr von Mengingen:

In § 6 Absatz 1 Ziffer 1 sind die Worte „und ihrer Vereinigungen“ zu streichen.

2. Ein Antrag der Abgg. Kopf, Zehner, Schüler und Freiherr von Mengingen zu § 9:

Absatz 2 mit der Überschrift: „1. Wahl in den Wahlbezirken“ erhält folgende Fassung: „Unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung werden 32 Mitglieder in ebenjodigen Wahlbezirken gewählt.“

Absatz 6 erhält folgende Fassung: „Spätestens bis zum 1. Juli 1912 tritt die von der Zentralbehörde bestimmte Wahlkreiseinteilung außer Kraft und Zahl und Einteilung der Wahlbezirke, sowie das weitere Verfahren bei der Wahl sind durch Gesetz zu ordnen.“

Hierauf wird abgebrochen.

Schluß der Sitzung kurz nach halb 2 Uhr.

* Karlsruhe, 31. Juli. 142. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Mittwoch, den 1. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, die Landwirtschaftskammer betreffend (Drucksache Nr. 71) — Drucksache Nr. 71 a —; Berichterstatter: Abg. Kopf (Fortsetzung).

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

- die Bitte der Gemeinde Helmsheim um Errichtung einer Haltestelle an der Bahnstrecke Bruchsal—Bretten bei Station 6; Berichterstatter: Abg. Banschbach;
- die Bitte der Gemeinden Kirchardt, Heinsheim, Wimpfen, Kirchhausen, Firsfeld, Treßlingen, Massenbachhausen und Pöschel um Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Eppingen—Nischen nach Wimpfen—Jagtsfeld; Berichterstatter: Abg. Leiser;
- die Bitte der Gemeinde Greftern, die Fortführung der Lokalbahn Kehl—Bühl nach Rastatt betr.; Berichterstatter: Abg. Red;
- die Bitte des Eisenbahnkomitees Merchingen, A. Adelsheim, die Erbauung einer normalspurigen Nebenbahn von Osterburten nach Merchingen betr.; Berichterstatter: Abg. Red;
- die Bitte der Gemeinderäte Bauschlott, Düren, Eisingen, Göbrichen, Aufbaum, die Erstellung einer Bahnverbindung zwischen Pforzheim und Bretten; Berichterstatter: Abg. Reiff;
- die Bitte

- der Gemeinden Furtwangen, Schönwald und Triberg um Gewährung eines Staatszuschusses zum Bau einer elektrischen Bahn von Triberg nach Furtwangen,
 - des Gemeinderats Schonach, diese Bahn von Triberg über Schonach zu bauen, und
 - den Nachtrag der Gemeinde Schonach zu ihrer Petition — Drucksache Nr. 80 —; Berichterstatter: Abg. Armbruster;
- g. die Bitte der Gemeinde Miffingen um Errichtung einer Haltestelle bei Miffingen und die Bitte der Gemeinde Gremmlersbach um Errichtung einer Haltestelle bei Gremmlersbach — Drucksache Nr. 79 —; Berichterstatter: Abg. Dr. Wegoldt.

* Karlsruhe, 1. August. 143. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Donnerstag, den 2. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend (Druck. Nr. 68) — Drucksache Nr. 68 a —; Berichterstatter: Abg. Gieseler;

2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

- die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betreffend. Berichterstatter: Abg. Banschbach;
- die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Radolzell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Dehningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolzell nach Dehningen betr., ferner die Bitte der Gemeinde Gailingen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffhausen betr.; Berichterstatter: Abg. Brodmann;
- die Bitte der Gemeinde Hahmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr; Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
- die Bitte der Gemeinde Bleibach, Altmonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betr.; Berichterstatter: Abg. Morgenthaler;
- die Bitte des früheren Eisenbahnunternehmers C. C. Köhler in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste; Berichterstatter: Abg. Forst;

3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenmärters a. D. Jakob Gedler in Unterwiesheim um Erhöhung seiner Pension; Berichterstatter: Abg. Kräuter.



[The text on this page is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a list or index of some kind, possibly containing names and dates.]